Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)
und
Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hülfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Feßlerstraße 28, I.

Nr. 40. Hamburg, den 5. Oktober 1895. 7. Jahrgang.

Inhalt: Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften. — Mißstände auf Bauten. — Berichte. — Baugewerbliches. — Sozialpolitisches. — Gewerkschaftliches und Lohnbewegung. — Polizeiliches und Gerichtliches. — Arbeiterversicherung. — Vermischtes. — Quittung. — Briefkasten. — Versammlungs-Anzeiger. — Anzeigen. — Verkehrslokale.

Bekanntmachung.

Als Stellvertreter des Verbandsvorstandes für die Einzelmitglieder des Verbandes der Zimmerleute Deutschlands in Leipzig wurde laut Beschluß des Unterzeichneten der Kamerad

Gustav Franke,

in Leipzig-Anger, Sellerhauserstraße 7, IV,

ernannt. Wir ersuchen die dortigen Mitglieder, von jetzt ab ihre Beiträge usw. an genannten Kameraden entrichten zu wollen.

Der Verbands-Vorstand.
J. A.: Fr. Schrader, Vorsitzender.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

2. Arbeitsausführung.

§ 6 der Hamburgischen B.-B.:

Vor Beginn der Arbeiten muß festgestellt werden, ob die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Blöcken und Rollen, Winden 2c., namentlich Hängegerüste, sich in sicherem Zustande befinden.

Unverändert finden wir diese Bestimmung als § 7 in den Vorschriften der Thüringischen, Bayerischen und mit einer ganz unwesentlichen redaktionellen Aenderung auch in denen der Württembergischen B.-B.

Die Vorschriften der **Sächsischen B.-B.** enthalten mit der Einleitung: „Vom Betriebsunternehmer oder dessen Beauftragten" muß festgestellt werden usw., dieselbe Bestimmung als § 8. Außerdem finden wir in den Vorschriften dieser B.-B. noch folgende hierher gehörende Bestimmung:

§ 7. Auf jeder Betriebs- oder Arbeitsstätte, auf welcher mehr als zwei Mann beschäftigt werden, muß ein Beauftragter vorhanden sein, welcher die Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen hat.

Die **Rheinisch-Westfälische B.-B.** hat zu dem § 6 der Hamburgischen B.-B. den Zusatz gemacht: „Die Winden müssen mit Sperrvorrichtung versehen sein," und denselben dann mit 7 numerirt.

Die **Hessen-Nassauische B.-B.** hat die obige Bestimmung in folgender Weise zurechtgestutzt:

§ 5. Bei der Ausführung der Bauarbeiten muß darauf gesehen werden, daß die zur Verwendung kommenden Geräthschaften, Rüstungen, Werkzeuge, Baumaschinen, Seile, Winden, Bindezeug u. dergl. sich in brauchbarem Zustande befinden.

Die **Südwestliche B.-B.** machte daraus die folgende Bestimmung:

§ 6. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Winden usw. müssen sich in brauchbarem Zustande befinden.

Diese übernahm die **Magdeburgische B.-B.** als § 7.

Die **Nordöstliche B.-B.** hat über diesen Gegenstand nichts Besonderes zu bestimmen, die **Hannoversche B.-B.** ebensowenig, und die einschlägigen Bestimmungen der **Schlesisch-Posenschen B.-B.** bringen wir weiter unten zum Abdruck, denn die Auseinanderziehung derselben beeinträchtigt die Uebersichtlichkeit.

* * *

§ 7 der Hamburgischen B.-B.:

Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können. Bei Bauten, wo regelmäßig mehr als 30 Personen beschäftigt werden, müssen mindestens zwei Leitergänge zu der Arbeitsstätte führen, von denen der eine für den Aufstieg, der andere für den Abstieg bestimmt ist.

Den gesperrt gedruckten Satz finden wir wieder in den Vorschriften der Thüringischen B.-B. als § 7, der Südwestlichen B.-B. als § 7, der Bayerischen als § 8, der Württembergischen als § 8.

Die **Hessen-Nassauische B.-B.** hat den gesperrt gedruckten Satz dahin umgemodelt, daß er anstatt mit Neubauten, mit „Bauten" beginnt und ihn dann mit 7 numerirt.

Die **Rheinisch-Westfälische B.-B.** bestimmt:

§ 8. Leitergänge dürfen, wo irgend möglich, nicht so übereinander liegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können. Die Leiterpodeste müssen genügend und so befestigt sein, daß ein Ausrutschen der Bretter nicht stattfinden kann.

Der gesperrt gedruckte Satz in dieser Bestimmung genügt der **Nordöstlichen B.-B.** als § 9, der **Magdeburgischen B.-B.** als § 8 und der **Hannoverschen B.-B.** als Absatz 3 ihres § 10, jedoch mit dem Zusatze: „event. ist derselbe hiergegen zu schützen."

Die **Sächsische B.-B.** hat in den gesperrt gedruckten Satz hinter Leitergänge „und Fahrbrücken" dürfen usw. eingeschaltet und so ihren § 9 fertig gehabt.

Daß mehrere Leitergänge vorgeschrieben werden, finden wir also nur in den Vorschriften der Hamburgischen B.-B.

* * *

§ 8 der Hamburgischen B.-B.

Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Oeffnungen derselben, sonstige Oeffnungen, als Lichtschächte, Aufzüge 2c., in den Balkenanlagen resp. Gewölbedecken, sowie auch Kalkgruben und andere Vertiefungen auf der Baustelle mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken. Neuaufgestellte Treppen und deren Podeste sind sofort mit sicheren provisorischen oder den definitiven Geländern zu versehen.

Den gesperrt gedruckten Theil dieser Bestimmung finden wir wieder in den Vorschriften der Thüringischen B.-B. als § 9, der Hessen-Nassauischen als § 7, der Bayerischen als § 9, der Württembergischen als § 9 und mit nichtssagenden Aenderungen in denen der Rheinisch-Westfälischen B.-B. ebenfalls als § 9.

Die **Sächsische B.-B.** hat den gesperrt gedruckten Theil noch eine Kleinigkeit verkautschukt und dann mit dem Zusatz: „Die Gerüste in den verschiedenen Stockwerken sind mit Schutzgeländern und Sockelbrettern — geneigte Fahrbrücken gleichfalls mit Schutzgeländern und mit Trittbrettern zu versehen," als § 10 übernommen. Außerdem gehört der „Zusatz" zum § 11 dieser B.-B. hierher.

„Die Fensteröffnungen sind über den Stukkaturgerüsten (Deckenputzgerüsten) gegen das Hinausfallen der Arbeiter zu verwahren."

Die **Nordöstliche B.-B.** hat den gesperrt gedruckten Theil mit dem Zusatze versehen: „Treppenläufe ohne Handgeländer dürfen dauernd nicht mit Material belegt werden" und dann als § 10 übernommen.

Die **Magdeburgische B.-B.** führt den gesperrten Theil mit dem Zusatze: „ebenso sind die Balkenlagen in entsprechender Laufbreite mit Dielen zu belegen" als § 9 in ihren Vorschriften.

Die **Südwestliche B.-B.** bestimmt in ihrem § 8 Absatz 2 bis 4 (Absatz 1 siehe ersten Artikel):

Vor Aufbringen des nächsten Gebälks, bezw. des Dachverbandes, und so lange Arbeiten im Innern über den Gebälken vorgenommen werden, muß die darunter liegende Balkenlage mit sicherem Dielenbelag versehen oder ausgestückt werden. Sind diese Arbeiten beendigt, so sind bis zur Herstellung der Gewölbe, sowie der Stück- bezw. Streifböden in jedem Stockwerk die Zugänge abzusperren.

Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Oeffnungen derselben und sonstige Oeffnungen, wie Lichtschächte, Aufzüge usw. mit hinreichend festem, za. 1 m hohem Brustgeländer einzufriedigen oder sicher abzudecken, desgleichen die zur Wölbung bestimmten Räume. Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle sind ebenfalls mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder entsprechend zu überdecken.

Alle Oeffnungen über den Stukkateurgerüsten (Decken-Putzgerüste) sind gegen das Hinausfallen der Arbeiter zu verwahren.

In den Vorschriften der **Hannoverschen B.-B.** finden wir folgende Bestimmungen:

§ 13. Bei zwei- und mehrstöckigen Gebäuden sind die Balkenlagen möglichst bald nach der Verlegung derselben, jedenfalls aber vor Aufbringung der nächstobersten Balkenlage oder des Dachverbandes zu staaken oder dementsprechend mit Dielen abzudecken. Die Treppenräume, die zur Ueberwölbung bestimmten und alle anderen nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, mit Ausnahme der des Kellergeschosses und derjenigen, welche zu Leitergängen benutzt werden, müssen in jedem Geschosse sicher abgedeckt oder mit sicherer Brustwehr versehen sein.

§ 14. Kalkgruben sind mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder, soweit der Betrieb es zuläßt, mit Brettern zuzudecken.

Die letzteren beiden B.-B. verordnen in diesem Zusammenhange die Abdeckung der Balken, einige andere B.-B. thun das in noch anderem Zusammenhange, worauf wir weiter unten noch besonders aufmerksam machen werden.

Mit den Bestimmungen über Treppengeländer sieht es im Allgemeinen windig aus.

* * *

§ 9 der Hamburgischen B.-B.:

Das Abwerfen von Steinen auf den Gerüsten, sowie das Aufbringen der Balken oder Dachverbandhölzer muß mit Rücksicht auf die etwa unterhalb im Bau beschäftigten Arbeiter mit der größten Vorsicht geschehen. Die gleichzeitige Ausführung von Arbeiten an übereinander gelegenen Stellen soll möglichst vermieden werden und darf überhaupt nur erfolgen, wenn ein genügendes Schutzdach die unten Arbeitenden gegen herabfallende Gegenstände schützt.

Mauersteine dürfen nur in Mulden, Bahren oder auf Brettern getragen werden.

Die **Sächsische B.-B.** hat diese Bestimmung dahin abgeändert:

§ 11. Während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer und sonstigen Materialien hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen. In den unteren Geschossen darf nicht gearbeitet werden, sofern nicht oberhalb derselben genügend abgedeckt ist.

Der gesperrt gedruckte Theil dieser Bestimmung bildet in den Vorschriften der **Thüringischen B.-B.** den § 10. Außerdem finden wir in einem „Nachtrag" zu den Vorschriften dieser B.-B.:

§ 14a. In jeder neu hergestellten Balkenlage muß, bevor weiter gearbeitet wird, der Fehlboden resp. die Staakung sofort eingelegt oder die Balkenlage mit dicht aneinander gelegten Rüstbrettern in der in § 4 verlangten Stärke versehen werden.

Wird der Fehlboden auf Latten verlegt, so müssen letztere ausreichende Stärke haben und durch hinreichend lange Nägel mit den Balken verbunden werden.

Der Fehlboden darf zum Transport und Lagern der Materialien nicht benutzt werden, sondern dazu müssen für den Verkehr ausreichend breite Bohlengänge und für das Lagern von Materialien ebenfalls Bohlen auf die Balkenlage gelegt werden.

Die **Nordöstliche B.-B.** hat den gesperrt gedruckten Theil mit dem Vorsatze bereichert: „Jede Balkenlage ist nach ihrer Verlegung sofort mit Einschubdecke zu versehen oder abzudecken" und dann als § 11 übernommen.

Für den Bereich der **Sektion I dieser B.-B.** (Berlin) besteht noch folgende Bestimmung:

§ 24. Vorgestreckte Schichten des Mauerwerks in Höhe der Geschoßgleiche sind erst nach Verlegen der Balken resp. Trägerlagen auszuführen.

Die diesbezügliche Bestimmung der **Rheinisch-Westfälischen B.-B.** lautet:

§ 10. Während der Anbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen, es sei denn, daß die nächst tieferliegende Balkenlage genügend abgedeckt ist.

Die der Hessen-Nassauischen B.-B.:

§ 8. Während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unmittelbar unterhalb derselben zu ruhen, sofern nicht Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Die der Magdeburgischen B.-B.

§ 10. Wenn die Balkenlagen nicht entsprechend abgedeckt sind, hat während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer jede Beschäftigung unterhalb derselben in der Regel zu ruhen. Die Ausstaakung der Balken ist sofort nach Legung derselben vorzunehmen.

Die **Bayerische B.-B.** wählt diesen Stil:

§ 10. Während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer hat, wenn nicht genügend Vorkehrung zur Sicherheit getroffen ist, jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen.

Die Württembergische B.-B.:

§ 10. Während des Aufschlagens der Dachgebälke, Wände und des Dachwerks hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen.

Die Hannoversche B.-B.:

§ 15. Während des Aufbringens der Balken oder der Dachverbandhölzer hat jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen, wenn nicht oberhalb der Arbeitsstelle die im § 13 (siehe oben unter § 8 der Hamburgischen B.-B.) beschriebene Abdeckung vorhanden ist. Wo ein Aufwinden von Bauhölzern erforderlich ist, muß hierzu ein besonderer Richtebaum verwendet werden.

Die **Südwestliche B.-B.** hat schon an ihrem § 8 genug.

Die Bestimmungen über Bedeckung der Balken sind nunmehr, mit Ausnahme der in den Vorschriften der **Schlesisch-Posenschen B.-B.**, alle aufgeführt.

* * *

§ 10 der Hamburgischen B.-B.:

Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine 2c. nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Vorstehende Nagelspitzen sind beim Abbruch von Holztheilen wie von Rüstungen sofort zu beseitigen.

Den gesperrt gedruckten Theil finden wir in den Vorschriften der Sächsischen B.-B. als § 12 und als § 11 in den Vorschriften der Thüringischen, Rheinisch-Westfälischen, Bayerischen, Württembergischen und Magdeburgischen B.-B.

Die **Hessen-Nassauische B.-B.** hat den gesperrt gedruckten Theil als § 9 übernommen und zwischen „gewissenhafter Aufsicht" noch „fachmännischer" eingeschaltet. So finden wir den Theil auch in den Vorschriften der **Nordöstlichen B.-B.** als § 12.

Die **Südwestliche B.-B.** hat den gesperrt gedruckten Theil ebenfalls als § 9 beibehalten und dazu noch folgende Bestimmung gefügt:

„Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im Allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmefällen, insbesondere beim Abrüsten, geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich Niemand unterhalb der Abwurfstelle aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat."

Die **Hannoversche B.-B.** hat die Bestimmung in diese Fassung gebracht:

§ 16. Das Abbrechen von Gebäuden und Gebäudetheilen, namentlich das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine und dergleichen, darf nur unter gewissenhafter sachverständiger Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Die recht vortheilhafte Bestimmung der Hamburgischen B.-B., daß die vorstehenden Nagelspitzen sofort beseitigt werden sollen, ist von den übrigen B.-B. ausgemerzt worden.

Für den Bereich der Sektion I der **Nordöstlichen B.-B.** (Berlin) besteht noch diese Bestimmung:

§ 26. Bei Benutzung der Steinrutsche muß dieselbe geschlossen sein und darf das Material aus derselben während des Betriebes nicht mit der Hand entfernt werden.

* * *

§ 11 der Hamburgischen B.-B.:

Aufgrabungen und Baugruben müssen genügend schräge Böschung haben oder gut abgesteift werden.

Mit der Einleitung „Gräben" statt Aufgrabungen finden wir dieselbe Bestimmung als § 12 in den Vorschriften der Thüringischen, Rheinisch-Westfälischen, Bayerischen und Magdeburgischen; als § 13 in den der Nordöstlichen und als § 17 in der der Hannoverschen B.-B.

Die **Sächsische B.-B.** hat dieselbe Bestimmung übernommen, jedoch wie folgt verkautschukt:

§ 14. Gräben und Baugruben müssen, wenn erforderlich, den Bodenverhältnissen entsprechend genügend Böschung haben oder gut abgesteift werden.

Die **Südwestliche B.-B.** bestimmt:

§ 10. Gräben und Baugruben müssen den Bodenverhältnissen entsprechend abgeböscht oder gut abgesprießt werden; das sogenannte Unterhauen der Erdwände ist ausdrücklich verboten.

So ist die Bestimmung von der **Württembergischen B.-B.** als § 12 übernommen.

Die **Hessen-Nassauische B.-B.** hat die Bestimmung für sich so zurecht gemacht:

§ 10. Gräben, Baugruben usw. müssen entweder genügende Böschung haben oder gut abgesteift werden, sofern die Bodenbeschaffenheit eine gefahrlose senkrechte Abteufung ohne diese Sicherheitsmaßregeln nicht zuläßt.

Bemerken wollen wir hierzu, daß „Aufgrabungen" mehr bedeuten als „Gräben", Ausschachtungen zu einzelnen Pfeilern kommen oft in der Baugrube vor, solche Ausschachtung ist aber kein Graben.

* * *

§ 12 der Hamburgischen B.-B.:

Neben vorhandenen Bauwerken sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die nachbarliche Fundirung weniger tief geht als die Baugrube.

Die **Sächsische B.-B.** hat die Worte in diese Fassung gebracht:

§ 15. Neben vorhandenen Bauten sind neue Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamentirt sind.

So finden wir die Bestimmung als § 13 in den Vorschriften der Hessen-Nassauischen, Rheinisch-Westfälischen, Bayerischen, Württembergischen und als § 18 in denen der Hannoverschen B.-B.

Die **Thüringische B.-B.** hat dieselbe Bestimmung als § 13 übernommen, dazu aber noch den Zusatz gemacht: „oder die nachbarlichen Fundamente sich in schlechtem baulichen Zustande befinden."

Die **Südwestliche B.-B.** hat den Wortlaut der Sächsischen B.-B. als § 11 übernommen und diesen Zusatz gemacht: „Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen."

Die **Nordöstliche B.-B.** hat auch den Wortlaut der Sächsischen B.-B. als § 14 gewählt und dazu den Zusatz gebildet: „Die Nachbargebäude sind erforderlichenfalls sicher abzusteifen."

So finden wir die Bestimmung auch bei der **Magdeburgischen B.-B.** als § 13.

* * *

§ 13 der Hamburgischen B.-B.:

Jede Arbeit an Neubauten oder den ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen. Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen 2c. hell zu erleuchten.

Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist verboten.

So finden wir diese Bestimmung als § 14 in den Vorschriften der Thüringischen, Rheinisch-Westfälischen, Bayerischen und Württembergischen B.-B.

In den Vorschriften der **Sächsischen B.-B.** bildet der erste Absatz der obigen Bestimmung mit folgendem Zusatz den § 16: „Das Auf- und Abladen der Materialien auf, bezw. von Wagen, welche durch Thiere gezogen werden, darf nur geschehen bei fest angezogenem Schleifzeug und nach erfolgtem Aussträngen der Zugthiere."

Die **Südwestliche B.-B.** hat die Bestimmung der Hamburgischen B.-B. als § 12 und den Zusatz der Sächsischen B.-B. als § 13 übernommen.

Die **Nordöstliche B.-B.** hat die obige Bestimmung so zusammengestrichen:

§ 15. Jede Arbeit ist nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen.

Das Betreten von nicht erleuchteten Arbeitsstellen ist den Arbeitern zu untersagen.

So finden wir die Bestimmung bei der **Magdeburgischen B.-B.** als § 14 wieder.

Die **Hessen-Nassauische B.-B.** hat diesbezügliche Bestimmungen nicht.

* * *

Eine recht „humane" Bestimmung finden wir noch bei vier B.-B. In den Vorschriften der **Sächsischen B.-B.**:

§ 13. Gewohnheitstrinker und sichtbar betrunkene Arbeiter sind in allen Fällen von den Bauten oder Arbeitsstätten wegzuweisen. Arbeiter, von denen bekannt ist, daß sie mit Schwindel oder Fallsucht behaftet sind, dürfen bei Arbeiten an gefahrvollen Stellen nicht verwendet werden.

Bei der **Nordöstlichen B.-B.:**

§ 8. Arbeiter, welche bekannter Weise an Epilepsie, Fallsucht oder dergleichen leiden, sind nur auf solchen Arbeitsstellen zu beschäftigen, bei denen ein Herunterfallen ausgeschlossen ist. Betrunkene Arbeiter dürfen auf der Arbeitsstelle nicht geduldet werden.

Diese Bestimmung hat die **Magdeburgische B.-B.** zu ihrem § 15 gewählt.

Dieselbe Bestimmung finden wir auch in den Vorschriften der **Schlesisch-Posenschen B.-B.** als § 28.

* * *

Die **Schlesisch-Posensche B.-B.** hat, wie auch oben bemerkt wurde, ihre Vorschriften in anderer Form als die übrigen B.-B. zusammengestellt, wir lassen deshalb die hierher gehörenden Bestimmungen folgen. Einige davon fanden wir in den Vorschriften der übrigen B.-B. noch nicht, zum Theil werden wir dieselben aber im nächsten Artikel finden; wichtige Originalbestimmungen der Schlesisch-Posenschen B.-B. bringen wir gesperrt zum Abdruck:

§ 1. Im Allgemeinen ist zu beachten, daß bei jedem Bau, bei welchem durch das Herabfallen von Gegenständen Menschen und Thiere oder Sachen beschädigt werden können, durch Verzäunung des Platzes oder durch Fanggerüste Schutz zu gewähren ist.

§ 2. Ausgeschachtete Baugruben und Kalkgruben müssen mit einer widerstandsfähigen Umzäunung oder Kalkgruben mit einem dichten und starken Belage versehen werden.

§ 3. Die einen Bau ausführenden Werkmeister, Werkführer, Poliere und Gehülfen sind zu verpflichten, alle zur gefahrlosen Ausführung des Baues oder der vorzunehmenden Arbeit erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 4. Die Fundirungen müssen in sicherer und ausreichender Weise geschehen und dürfen hierzu nur haltbare und dauerhafte Baustoffe verwendet werden. Die Mauern und Wände der Gebäude müssen in der nach Maßgabe ihrer Höhe, Bestimmung und Einrichtung erforderlichen Stärke aufgeführt und auf den festen Verband des Maurer- und Holzwerks muß sorgfältig geachtet werden. Ueberhaupt sind alle Bauarbeiten nach fachmännischen Grundsätzen auszuführen.

Erdarbeiten.

§ 5. Ausschachtungen von Baugruben zu Fundamentgruben, zur Röhrenlegung und dergleichen sind im Allgemeinen der Bodenbeschaffenheit entsprechend mit den nöthigen Dossirungen oder Bankettabsätzen vorzunehmen, insbesondere müssen Gräben bei Schuttboden oder anderen losen Erdarten bei 1 m Tiefe, bei bündigeren Erdarten in höchstens 2 m Tiefe gehörig abgesteift sein.

§ 6. Brunnenschächte, soweit sie nicht in festem Gestein abgeteuft werden, müssen — insbesondere bei quadratischem Querschnitt — von allen Seiten vollständig ausgeschalt, ausgeschürzt und versteift werden. Zu den Verschalungen sind Bohlen oder Schwarten von 5 cm Stärke und zu den Steifen Hölzer von mindestens 10 cm Zopfstärke zu verwenden.

Die Schürzungen in Brunnenschächten sind von an den Enden vierkantig auf mindestens 12 cm □ zugearbeiteten und regelrecht überblatteten Hölzern herzustellen und in Höhenabständen von höchstens 1,50 m, sowie außerdem bei jedem Stoße der Ausschalung anzuordnen.

§ 7. Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,50 Meter ohne Schalung abgeteuft werden.

Ob und wie weit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurtheilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen werden, und sind daher in dessen Abwesenheit die Arbeiten nur von einem fachmännisch ausgebildeten Arbeiter auszuführen, resp. zu beaufsichtigen.

§ 8. Beim Schurzschacht darf nach dem Aufmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Ring des Schurzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterkante des Ringes fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle 2c. die Wegnahme auch nur eines Schurzringes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenschalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

§ 9. Beim Getriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenschalung beseitigt wird; die Bretter der letzteren lassen sich einzeln bequem nach der Hinterfüllung herausziehen.

In jedem Falle muß aber der hinterfüllte Boden festgestampft werden. Die zur Boden- 2c. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtungen versehen sein.

§ 10. Bei Ausschachtungen neben vorhandenen Bauwerken sind diese nach Verhältniß ihrer Höhe und Bauart genügend abzusteifen und die Ausschachtungen, falls die Fundamente der Nachbargebäude nicht bis zur Tiefe derjenigen des Neubaues herabgehen, nur stückweise in Längen von höchstens 1,50 m auszuführen und nicht eher mit denselben weiter zu gehen, bis die Aufmauerung der neuen Fundamente in den bereits ausgeschachteten Theilen erfolgt ist. Ebenso schrittweise ist zu verfahren bei Unterfangungen bestehender Fundamente.

§ 11. Bei Reparaturen in alten Brunnen 2c. ist stets vorher eine Untersuchung auf das Vorhandensein schädlicher Gase vorzunehmen.

Abbruchs-Arbeiten.

§ 12. Beim Abbruch alter Gebäude müssen da, wo eine Gefährdung von Passanten zu befürchten ist, dicht abgedeckte Fanggerüste in einer der Höhe des Abbruchs angemessenen Weise angebracht werden. Das Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine 2c. ist zu vermeiden oder nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln auszuführen, namentlich ist es untersagt, Wände an ihren unteren Theilen anzuschrägen oder auszuhauen. Alte Wände, welche nicht fest genug sind, daß das Stehen auf denselben behufs Abbruch angängig ist, müssen entweder zu diesem Zweck berüstet oder es müssen, von oben anfangend, die einzelnen Theile durch lange Stangen oder Haken von unten her abgestoßen werden.

Die alten Materialien und der Schutt müssen alsbald aus den oberen Geschossen fortgeschafft werden, damit eine Belastung der Balkenlagen oder Gewölbe vermieden wird. Balkenlagen oder einzelne Balken, deren Köpfe vermorscht sind, müssen vor Beginn des Abbruchs abgesteift werden, ebenso alte Treppen, welche während des Abbruchs zum Transport der Materialien benutzt werden sollen.

Werden Materialien und Schutt namentlich in größeren Höhen abwärts befördert, so sind hierzu Röhren oder Rutschbahnen zu verwenden, und sind diese gegen das Herausfallen oder Springen zu sichern. Das Abnehmen der unten angelangten Materialien soll niemals mit der Hand, sondern mit einer Krücke erfolgen.

(„Gerüste". Siehe ersten Artikel.)

Fördergeräthe.

§ 26. Fördermaschinen, Seilwinden 2c. müssen in einer den von ihnen verlangten Leistungen entsprechenden Stärke konstruirt sein und Bremsvorrichtungen erhalten, dürfen auch nur auf verbundenen, entsprechend stark gebauten Gerüsten oder Balkenlagen aufgestellt werden.

Bei Betrieb mit Menschenkraft müssen sie die ausreichende Bedienungsmannschaft, bezw. Ablösungsmannschaft erhalten. Bei Betrieb mit Kraftmaschinen sind die für diese gegebenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§ 27. Die Förderschacht-Fahrstühle und dergleichen Vorrichtungen — sowohl die auf- wie niedergehenden — sind durch Gitterwerk abzuschließen, gegen Hineinfallen von Gegenständen zu schützen, an den Förderstellen mit gutem, womöglich selbstthätigem Schluß zu versehen und mit einer Signalvorrichtung auszustatten, welche eine Verständigung zwischen den an der oberen und unteren Förderstelle beschäftigten Personen ermöglicht. Die Förderung von Menschen durch solche Fördermaschinen und durch Klobenaufzüge ist untersagt.

Spezielle Vorschriften für die einzelnen Gewerbe.

§ 28. Als Aufseher, Poliere sind stets nur fachkundige und zuverlässige Personen anzustellen. Arbeiter, von welchen bekannt ist, daß sie mit Epilepsie behaftet sind oder an Schwindel leiden, auch altersschwache und kurzsichtige Arbeiter, dürfen auf Baustellen und insbesondere an gefährlichen Stellen nicht beschäftigt werden. Angetrunkene Arbeiter sind sofort von der Betriebsstelle zu entfernen.

§ 29. Beim Aufziehen von Hölzern ist das Tauwerk derart in Ordnung zu halten, daß ein Lösen der Knoten 2c. nicht möglich ist. Vor dem Verlegen der Balken sind die Fensterbogen abzusteifen und Ausführung von Arbeiten unterhalb dieser Theile nicht vorzunehmen.

§ 30. Bei Aufstellung von Fachwänden, Dachstühlen, Sprengwerken 2c. sind stets Abschwertungen und provisorische Verstrebungen anzuwenden.

Nach Fertigstellung einer Balkenlage ist dieselbe sofort an den Stellen, wo Wände aufgeführt werden sollen, wo Material gelagert oder transportirt werden soll, ebenso wo Passage für die Arbeiter stattfindet, mit Brettern zu belegen. Auf die Einschubdecke direkt dürfen diese Materialien auf keinen Fall gelagert werden.

§ 31. Alle Oeffnungen in den Balkenlagen, Treppenöffnungen, Lichtschachte, Aufzüge 2c. sind bis zum Aufstellen der Treppen und des projektirten Einbaues durch feste Brustwehren zu umfriedigen, auch in Höhe der Balkenlagen, bezw. des Geschosses mit einer festen Rüstung abzudecken.

Ein Gleiches gilt von Kalkgruben und sonstigen Vertiefungen der Baustelle, wie Gräben, Kanälen, Brunnenschächten, Gerinnen, Bassins, offenstehenden Kesseln oder Becken, wenn dieselben einen Flüssigkeitsstand von 1,50 m haben, oder giftige, ätzende oder heiße Flüssigkeit enthalten.

§ 32. Arbeiter, welche Arbeiten auf steilen Dächern, an uneingefriedigten Kantenflächen oder sonst gefährdeten Stellen ausführen sollen, müssen durch ein an einem Leibgurt befestigtes Tau gegen Herabfallen geschützt sein. Beim Eindecken von Dächern müssen unterhalb Fanggerüste, mindestens aber am unteren Ende des Daches Fangbretter angebracht sein.

§ 33. Hölzerne Simse dürfen nur von dauerhaft angebrachten Gerüsten aus bekleidet werden, was in der Regel auch von der Abdeckung der Simse gilt.

§ 34. Beim Kochen von Theer und Pech 2c. muß das Ueberlaufen des Kesselinhalts sorgsam vermieden werden und ein passender Deckel stets zur Hand sein, um etwaiges Feuer im Kessel sofort ersticken zu können.

Wasser darf in solche siedende Kessel nicht gegossen werden, zum Löschen ist nur trockener Sand zu verwenden. Kessel und Feuertöpfe dürfen niemals auf der bloßen Bretterunterlage stehen, sondern müssen stets ein Ziegelpflaster auf Sandunterlage unter sich haben.

Flaschen mit giftigem Inhalt, wie Salzsäure 2c., müssen deutlich gekennzeichnet sein, so daß ein Verwechseln nicht vorkommen kann.

§ 35. Arbeiten an im Betriebe befindlichen Gasrohrleitungen dürfen in der Regel nicht eher ausgeführt werden, als bis der betreffende Leitungsstrang abgesperrt ist, dieselben sind niemals bei Beleuchtung, sondern nur bei Tageslicht vorzunehmen. Falls dergleichen Arbeiten in Räumen auszuführen sind, welche kein Tageslicht erhalten, so muß vor dem Anzünden der Beleuchtung festgestellt werden, ob kein Gasgeruch in den Räumen oder an der Röhre sich bemerkbar macht.

Das Aufthauen von mit Wasser gefüllten Gasmessern darf niemals am offenen Feuer oder rothglühendem Ofen bewirkt werden.

§ 36. Beim Ablauf von Schiffen darf Niemand unter dem Boden desselben verbleiben; Hemmbaum und Ketten müssen in gehörige Obhut genommen und alle Hindernisse aus der Bahn entfernt werden.

Beim Aufschleppen von Schiffen haben die Arbeiter die Ketten möglichst zu vermeiden.

Mißstände auf Bauten.

In Halle a. S. ist es üblich, daß von innen „über die Hand", nur selten von außen, vom Gerüst aus, gemauert wird. Schutzgerüste für Arbeiter werden nie angebracht, nach polizeilicher Vorschrift muß ein solches zum Schutze der Passage in zirka drei Meter Höhe über dem Trottoir angebracht werden. Größere Reparaturen werden von Leitergerüsten aus, kleinere dagegen von Leitern aus bewirkt. Maler müssen sehr oft, wenn eine Leiter nicht ausreicht, zwei mit Stricken zusammenbinden.

In St. Johann-Saarbrücken werden die meisten Bauten von Standgerüsten aus hochgeführt. Manchmal werden die Giebel von der zweiten Etage ab „über die Hand" gemauert. An einigen Bauten ist ein Schutzgerüst nach der Straße zu vorhanden, um Passanten gegen herabfallendes Material zu schützen; Regel ist es jedoch nicht; Schutzgerüste für Arbeiter werden nicht angebracht. Reparaturen werden allgemein von leicht aufgebauten Standgerüsten, sogenannten Weißbindergerüsten aus bewirkt.

Ueber die Art der Bauausführung in Straßburg i. E. berichtet der Beauftragte der Kommission: „Es wird größtentheils von innen „über die Hand" gearbeitet, feste Standgerüste sieht man nur bei größeren Bauten, z. B. an der evangelischen Garnisonkirche und vielleicht, wenn der Bau des neuen Landgerichtsgebäudes erst höher gediehen ist; ein Gerüst war da noch nicht vorhanden, es wurde noch im Grunde gearbeitet. Ich habe nirgends Schutzrüstungen gesehen, weder zum Schutze der Arbeiter, noch zum Schutze des passirenden Publikums. Es besteht

eine baupolizeiliche Vorschrift, die besagt im Abschnitt 5, daß vor den Baugerüsten und Bauzäunen je nach Bedürfniß in Höhe von etwa drei Metern sicher überdeckte, mit Brüstungen versehene Schutzdächer anzubringen sind. Jedenfalls stützt man sich hier auf den Begriff — „je nach Bedürfniß".

Bei den Bauten, die über die Hand gemauert werden, da sieht man über der Frontmauer einen Krahn hinwegragen, ein Gestell, von zwei oben verbolzten und unten auseinander gespreizten Bäumen, welches mit Tauen hinten befestigt ist, damit es nicht überkippen kann. Oben ist ein Rad oder Flaschenkloben angebracht, darüber hinweg geht ein Tau, welches sich hinten über die Trommel einer Handwinde aufrollt. Mit diesem Krahn werden die Sandsteinquader heraufgezogen, die, wenn sie hoch genug sind, je nach der Größe von einem oder auch zwei Arbeitern hineinbugsirt werden, eine äußerst gefährliche Arbeit. Das übrige Material, wie Ziegelsteine, wird von Arbeitern befördert, oder man benutzt die im Baufach gebräuchlichen Kettenaufzüge.

In Straßburg besteht auch die Mode, daß die Treppen gleich mit aufgeführt werden, die Treppenmaurer kommen aber manchmal nicht so schnell vorwärts, als die Maurer an den Ringwänden, diese sind häufig schon eine Etage voraus und dann fehlt der Aufstieg. Leitern sind in den wenigsten Fällen vorhanden, weshalb die Arbeiter dann gezwungen sind, an Bäumen hoch zu klettern, oder wie die Katzen auf allen Vieren auf an die Wand schräg angestellte Dielen in die Höhe zu kriechen. Die Handarbeiter langen dann das Material in die Höhe oder ziehen an Tauen die Mörtelkübel hoch. Wo die Treppen nicht gleich mit hochgeführt werden, baut man Laufpritschen.

Zur Ausführung der Reparaturarbeiten werden von Maurern gewöhnlich Hängegerüste von Malern, Leitern, benutzt. Aus Tilsit wird berichtet: Trotzdem bei der vorgeschrittenen Jahreszeit die Mehrzahl der Bauten theils vollendet, theils der Vollendung nahe war, fand sich noch genügend Gelegenheit, die großartige Fahrlässigkeit bei der Bauausführung beobachten zu können. Durchgängig waren die Rüstbäume und Stangen zu schwach, mitunter morsch. Um die nothwendige Höhe der Rüstungen zu erlangen, hatte man Rüstbäume zu zweien und dreien aneinander gebunden. Die oberen Bäume waren auf die Netzriegel aufgestellt oder, was meistens der Fall war, freistehend angebunden; in den seltensten Fällen fanden die oberen Bäume einen Stützpunkt auf Knaggen. Wo sich solche fanden, waren dieselben höchstens 3 cm stark, während der aufgesetzte Baum am unteren Ende 10 bis 12 cm mißt. Theilweise waren diese Knaggen gelockert und abgedrückt, mitunter sogar geborsten. Zum Binden verwendet man halb verfaulte Stricke oder verrosteten Draht. Die Netzriegel werden fast ausnahmslos auf den Fensterbohlen ohne jede Befestigung aufgelegt, so daß dieselben bei jeder Erschütterung der Rüstung aus ihrer Lage gerückt werden.

Recht krasse Uebelstände fanden sich vor auf den Bauten Ecke Landwehr- und Reitbahnstraße, Unternehmer Kaukureit; Reitbahnstraße, Maurermeister Philipp; Königsbergerstraße 35, Baugeschäft Juschka & Kohner; Große Gerberstraße, Maurermeister Philipp; Wasserstraße, Unternehmer Ströbel; Lindenstraße Unternehmer Schack; Landwehrstraße, Maurermeister Dombke.

Schutzgerüste werden weder zur Sicherung der Arbeiter noch zum Schutze der Straßenpassanten angebracht. Um das Material gegen Herabfallen zu sichern, legt man bei Außenarbeiten manchmal, keineswegs immer, ein Brett lose an die Rüstbäume. Bei kleinen Reparaturen und Außenarbeiten werden vielfach defekte, mit Lattenstücken geflickte und zusammengenagelte Leitern benutzt. Hängegerüste sind äußerst selten; Leitergerüste werden nur bei Malerarbeiten gebraucht.

Auch in Lübeck war eine große Anzahl Bauten ihrer Vollendung nahe, ein Umstand, der auch hier die Aufdeckung von Mißständen sehr erschwerte. Ueblich ist, daß die Aufmauerung von außen, von Standgerüsten aus, besorgt wird; nur an drei Bauten bemerkte der Beauftragte, daß die Giebel über die Hand gemauert wurden. Das Gerüst, d. h. Aufrichter und Streichstangen, wird aus schwachen Latten hergestellt. Diese Arbeit wird größtentheils von Maurerarbeitsleuten ausgeführt. Schutzgerüste werden nicht angebracht; solche zum Schutze des Publikums waren nur an einem Bau.

Die Abdeckung der Balkenlagen, Lichthöfe, Leitergänge bildet einen hervorragenden Schutz gegen Unfälle für die Bauarbeiter; trotzdem und obgleich fast alle Bauunfallverhütungsvorschriften einen solchen Schutz verordnen, wird gerade hierin in gröblichster Weise gesündigt.

So schreibt der Beauftragte aus St. Johann-Saarbrücken: Fast in allen Bauten sind die Balkenlagen derart kläglich abgedeckt, daß die „Speisbuben" (die Mörtelträger) auf einem einzigen Brett hin- und zurücklaufen müssen. Gestaakt wird erst, wenn die Bauten bedacht sind. Wenn ab und zu eine Etage früher gestaakt wird, so wird hierdurch nur der Schein größerer Sicherheit erzeugt, denn das hier zur Verwendung kommende Staakholz ist derartig schwach, daß es nicht einmal einen halben Ziegelstein im Fallen aufhält, viel weniger einen abstürzenden Menschen.

Aus Halle a. S. wird Aehnliches berichtet. Der § 10 der Unfallverhütungsvorschriften verlangt die sofortige Ausstaakung der Balkenlagen, trotzdem fand der Beauftragte, daß in 12 von den 21 in Augenschein genommenen Bauten, die Balken weder abgedeckt noch ausgestaakt waren. Es sind das die nachfolgend bezeichneten Bauten:

1. Neubau Ecke Hakeborn- und Olearius straße, Architekt Schitze. 2. Neubau Ecke Große Ulrich- und Nikolaistraße, Maurermeister Friedrich. 3. Neubau Große Ulrichstraße, Maurermeister Heiser. 4. Neubau Große Ulrichstraße, Maurermeister Recke. 5. Neubau Ecke Geist- und Breitestraße, Maurermeister Schönemann & Schwarz. 6. Neubau Friedrichstraße, Maurermeister Hoffmann. 7. Neubau Landsbergerstraße, Unternehmer Jäger. 8. Neubau Landsbergerstraße, Bauunternehmer Kaufmann. 9. Neubau Landsbergerstraße, Bauunternehmer Keib. 10. Neubau Jakobstraße, Bauunternehmer P. Hoffmann. 11. Neubau Pfälzerstraße, Bauunternehmer Schondorf. 12. Neubau Magdeburgerstraße, Maurermeister Liegsleben.

Die Leitergänge befanden sich alle übereinander, obgleich der § 8 der Unfallverhütungsvorschriften dieses verbietet. Die Leitern sind übrigens recht schwach. Es werden auf denselben ziemliche Lasten befördert. Ein Steinträger trägt z. B. 38 Steine, à Stein 7 Pfund, macht 266 Pfund, dazu kommt das Körpergewicht des Arbeiters. Es kommt auch vor, daß zwei Arbeiter zugleich sich auf der Leiter befinden. Trotz alledem war keine Leiter gesteift.

Die Abdeckung der Balken in Straßburg i. E. ist wie folgt ausgeführt: Ist Holzgebälk vorhanden, so werden die Zwischendecken sofort eingeschnitten, sind eiserne Träger vorhanden, so bleiben dieselben nur so lange bedeckt, bis die Arbeit in der betreffenden Etage fertiggestellt ist, dann geht es mit den Dielen einen Stock höher. Wo die eisernen Träger von der Straße aus sichtbar sind, läßt man gewöhnlich einige Bretter liegen, so daß der Schein erweckt wird, als wäre Alles in bester Ordnung.

„Die Abdeckung der Balkenlagen," so schreibt der Beauftragte aus Tilsit, „findet nur so weit und so lange statt, wie es zur Ausführung der Arbeiten nöthig ist. Die Treppenhäuser sind vom Keller bis unter das Dach hinauf vollständig offen."

In Lübeck werden die Staaken meist gleich nach Verlegung der Balken eingeschnitten, doch werden die Räume, welche gewölbt oder mit Beton nachträglich ausgefüllt werden, nicht abgedeckt.

Der Materialientransport geschieht in Lübeck, Halle a. S. (?) und Tilsit durch erwachsene männliche Arbeiter, in den ersten beiden Städten ausschließlich durch diese, während in der letzteren auch sogen. Kettenzüge zur Anwendung kommen. In St. Johann-Saarbrücken werden meistens Hausteine verwendet, welche mittelst Winden an Seilen hochgezogen werden. Die Ziegelsteine werden von Maurern und erwachsenen, sowie auch von halbwüchsigen Arbeitern „geschockt", getrieben. Der Mörtel wird von jugendlichen Arbeitern getragen, beim Abputzen der äußeren Wandflächen auch in kleinen Kübeln aufgezogen.

In St. Johann-Saarbrücken, Straßburg i. E. und Halle a. S. haben die baugewerblichen Berufe behufs Erlangung besserer Schutzmaßregeln sich bisher noch nicht an die Behörden gewandt, dagegen ist das in Lübeck und Tilsit geschehen. In Lübeck wandten sich die Bauhandwerker an die Polizeibehörde und baten um Abstellung der Uebelstände, die sich bei den Koakskörben, Aborten usw. gezeigt hatten. Dieses Vorgehen hatte Erfolg, indem die Behörde Bestimmungen traf, die dazu angethan waren, diese Uebelstände zu beseitigen, sie scheint aber sehr wenig zu kontroliren, ob auch darnach gehandelt wird. Im Frühjahr 1894 beklagten sich die Maurer in Tilsit beim Polizeikommissar über mangelhafte Rüstung am Bau des Herrn Kieselbach auf dem Anger, sie wurden aber von demselben mit dem Bedeuten: „Es gehe dies die Polizei nichts an", abgewiesen.

* * *

Die organisirten Maurer in Köln a. Rh. haben ihrer ersten Kontrole der Bauten im Juli d. J. jetzt eine nochmalige Kontrole folgen lassen, das Resultat ist in der Nr. 220 der Rheinischen Zeitung vom 20. September veröffentlicht worden.

Demnach wurden 52 Bauten kontrolirt, die Kontroleure machen zu der statistischen Tabelle, die sie angefertigt haben, die nachfolgenden Bemerkungen:

Wenn man das Ergebniß der diesmaligen Kontrole mit dem der ersten vergleicht, dann wird man finden, daß die Zustände auf den Bauten sich in einzelnen Punkten verbessert haben. Dies ist namentlich bei dem Bedecken oder Staaken der Balkenlagen und bei dem Errichten von Schutzgerüsten der Fall. Es freut uns, dies konstatiren zu können, um so mehr hier wiederum der Beweis erbracht ist, daß die so oft gehörten Worte: „Es nützt ja doch nichts!" jeder Berechtigung entbehren, denn einzig und allein durch unser Vorgehen ist eine schärfere Kontrole polizeilicherseits angeregt worden. — Wiederum aber müssen wir bedauern, daß die bestehenden Polizeiverordnungen absolut nicht genügen, um wirklich Remedur zu schaffen. Wir können den Herren Stadträthen nur empfehlen, sich ebenfalls unsere Aufstellung genau durchzusehen, um bei einer eventuellen Vorlage unterrichtet zu sein, denn daß eine Vorlage kommen muß, dafür werden wir und die öffentliche Meinung Sorge tragen.

Es wurde oben gesagt, daß die Zustände sich in einzelnen Punkten gebessert haben. Gleichzeitig aber müssen wir auch sagen, daß in sehr wichtigen Fragen es beim Alten geblieben. Da wäre in erster Linie die der Aborte. Wie aus der Tabelle zu ersehen, sind zwar auf den meisten kontrolirten Bauten Aborte vorhanden, aber der Zustand, in welchem diese sich befinden, spottet jeder Beschreibung. Nicht allein die auf den Bauten beschäftigten Arbeiter, sondern auch die Nachbarn können darüber ein Liedchen singen. Es wäre thatsächlich die höchste Zeit, hier einzugreifen und diesen unwürdigen Zuständen ein Ende zu machen.

Mit den Schutzrüstungen für Passanten und für die am Bau beschäftigten Arbeitsleute hat es ebenfalls sein Bewenden, trotzdem fast täglich Arbeiter durch herunterfallende Steine verletzt werden. — Was die Baubuden anbetrifft, so wird es jedenfalls nothwendig sein, daß die Maurer selbst Hand an's Werk legen und dieselben energisch fordern. Wie schön nahm es sich aus, als seinerzeit auf der Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin von der dortigen Innung der Bau- und Maurermeister eine allen Anforderungen entsprechende Baubude zur Ausstellung gelangte, und der sanitäre und sittliche Werth einer solchen anerkannt wurde; hier in Köln denkt man nicht daran, auch nur einen elenden Bretterverschlag zu errichten, obwohl Sitte und Moral täglich mit Worten gepriesen werden.

Weiter ist zu ersehen, daß das Aushängen der Unfallverhütungsvorschriften in den meisten Fällen unterlassen wird. Einen eigentlichen Werth messen wir dem nicht bei; das Aushängen wird für den Arbeiter erst dann von Nutzen sein, wenn auch kundgegeben wird, was für Verpflichtungen der Unternehmer dem Arbeiter gegenüber hat.

§ 115a in der Reichsgewerbeordnung besagt, daß das Auslöhnen von Arbeitern nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde in Gast- und Schankwirthschaften geschehen darf. Für die hiesigen Bauunternehmer und Maurermeister scheint diese Bestimmung nicht zu existiren, denn daß diese Art der Lohnzahlung von der Kölner Polizei genehmigt worden wäre, glauben wir nicht. Jeder Arbeiter kennt die Uebelstände, welche mit der Lohnzahlung im Wirthshause verbunden sind. Man muß oft stundenlang sitzen, ehe man in den Besitz seines sauer verdienten Lohnes gelangt; ein Theil desselben wird dadurch schon verausgabt; die Frauen stehen vor den Wirthshäusern und warten, um ihre Einkäufe machen zu können, weil sie in den meisten Fällen aller Mittel bar sind. Andererseits kommt aber auch der Arbeiter im Verlauf der Woche an's Borgen, der Wirth wird in den meisten Fällen vom Polier angesprochen, derselbe denkt, das kannst Du thun, die Leute werden bei Dir ausgelöhnt und da bist Du Deines Geldes sicher. Ein großer Theil der Arbeiter benutzt die Gelegenheit und borgt darauf los, wodurch die Armuth immer mehr um sich greift. Ein anderer Umstand ist der, daß bisweilen die auslöhnenden Poliere den Leuten weniger Lohn auszahlen, als sie selbst vom Unternehmer für dieselben erhalten haben. Nicht Alle machen dies, aber leider sind wir in der Lage, sehr viele derartige Fälle zu kennen. Das Auslöhnen im Wirthshause ist absolut nicht zu erlauben.

Bei der ersten Kontrole wurde eingehend über den Abstand der Hebel gesprochen. Auch heute müssen wir wieder diesen Punkt berühren. Zu verwundern ist es, daß die ausübenden Polizeiorgane ihr Augenmerk wenig darauf richten, denn durch Hebelbrücke passiren die meisten und schwersten Unglücke. Bei den Rüstungen der Maurer werden nach Ortsgebrauch drei Hebel unter eine Balkenlage gelegt. Daß dies ungenügend, glauben wir klargestellt zu haben; die Fassadenputzer oder sogenannten Stukkateure aber halten dies nicht einmal für nothwendig, die behelfen sich mit noch weniger. Die Tabelle zeigt bei Frontrüstungen, daß man unter zwei Brettlängen nur drei Hebel anbringt. Wir hatten Gelegenheit, zu beobachten, daß an einem Neubau an der Richard-Wagnerstraße vier Arbeiter mit den zum Putzen nothwendigen Materialien ein derartiges Gerüst belasteten, ohne zu bedenken, in welch großer Gefahr sie schwebten. Die Leute haben durchgängig Akkord und bekommen für das Rüsten in den meisten Fälle keine Vergütung, daher die lotterige Rüstung. Auch hier muß Remedur geschaffen werden.

Ein Umstand, welchem wohl bisher sehr wenig Beachtung geschenkt worden ist, ist das Anbringen der Gochklammern. Erst vor kaum drei Wochen ist in Ehrenfeld ein Arbeiter durch das Fehlen solcher zu Schaden gekommen. Nach ortsüblichem Gebrauch werden dieselben erst bei Vollendung des Rohbaues angebracht. Wir als praktische Maurer halten dies für vollständig verfehlt und vertreten die Ansicht, daß dieselben sofort nach Verlegung der Balkenlagen angebracht werden müssen, um überhaupt einen Zweck zu haben; denn wenn die Böden gedielt sind, vertheilen sich die durch die Möbel entstehenden Lasten auf die ganze Balkenlage; während des Rohbaues aber kann der Zapfen eines Wechselbalkens durch einen herunterfallenden Stein zum Brechen gebracht werden, und was für Folgen daraus entstehen können, weiß jeder Bauarbeiter. Also auch hier wäre es an der Zeit, einzugreifen, ehe noch mehr Unglücksfälle zu verzeichnen sind.

Ueberhaupt bleibt für die maßgebenden Behörden im Baufache noch sehr viel zu thun übrig. Wir werden darum unsere Kontrole von Zeit zu Zeit wiederholen, nicht allein um nachlässige und profithungerige Unternehmer zu brandmarken, sondern um gesetzliche Bestimmungen durch den Druck von unten herbeizuführen, damit endlich dem frevelhaften Spiele Einhalt gethan werde und die schutzbedürftigen Bauarbeiter mit größerer Zuversicht den Bau betreten können.

Berichte.

Berlin. Am 15. September tagte in Cohn's Festsälen eine öffentliche Zimmererversammlung. Auf der Tagesordnung stand: 1. Abrechnung der Sammellisten von Nürnberg. 2. Abrechnung des Vertrauensmannes. 3. Bericht und Neuwahl desselben. 4. Verschiedenes. Die Abrechnung der Sammellisten von Nürnberg ergab: Einnahme M. 839,07, Ausgabe M. 749,69, mithin Be-

stand M. 89,38. Alsdann verlas Fischer seine Abrechnung als Vertrauensmann in der Zeit vom 1. Februar bis zum letzten Tage des Monats August. Demnach betrug die Einnahme M. 742,08 (obiger Bestand von M. 89,38 eingerechnet), die Ausgabe in der gleichen Zeit betrug M. 664,80, so daß ein Bestand von M. 77,28 verblieb. Fischer wurde entlastet. Fischer berichtete dann über seine Thätigkeit als Vertrauensmann. Außer elf Versammlungen in Berlin fanden weiter in Charlottenburg, Schöneberg, Steglitz und Rixdorf je eine statt. Der Besuch entsprach nicht der mühevollen Agitation. Ausnahmen sollen hiervon einige Versammlungen gemacht haben, in denen weitgehende Beschlüsse gefaßt wurden. (Mir ist von stark besuchten Versammlungen nichts bekannt. Es sind in drei oder vier Versammlungen annähernd 200 anwesend gewesen; eine einzige Ausnahme machte die Feenpalast-Versammlung, wo annähernd 400 bis 450 Zimmerer anwesend waren. Alle anderen einberufenen Versammlungen waren von weniger als 100 Zimmerern besucht; ich erinnere nur an die vorletzte öffentliche Versammlung, wo ebenfalls weitgehende Beschlüsse gefaßt wurden und die leider nur von 57 Zimmerern besucht war.) Hierauf erwähnte Fischer die Streiks in Nürnberg und Halle und bedauerte, daß der Ueberschuß des Streiks in Nürnberg, M. 195, der neugegründeten Zahlstelle des Verbandes überwiesen worden ist. Der größte Theil der Unterstützung sei aus Berlin gekommen, nun müßten selbstredend die M. 195 wieder nach Berlin zurückgezahlt werden. Des Weiteren fanden fünf Platzdeputirten-Versammlungen statt. Fischer ersuchte die Anwesenden, sich recht rege an den Versammlungen zu betheiligen, um jedes Auftauchen des Streites über die Organisationsform zu vermeiden. Dann legte Fischer sein Mandat als Vertrauensmann nieder, worauf in die Diskussion eingetreten wurde. Rickert bemängelte die Ausgabe für die Rixdorfer Versammlung. Fischer hätte die Versammlung nicht einberufen, wie aus der Annonce des „Vorwärts“ hervorging; infolgedessen war er auch nicht berechtigt, die Auslagen zu bezahlen. Fischer erklärte, daß er Jemanden (ein Mitglied des Vereins) beauftragt habe, die Versammlung einzuberufen. Nun wurde über die Neuwahl des Vertrauensmannes diskutirt. Es erhielt als erster Redner Weiß das Wort; derselbe führte aus, es sei zweckmäßiger, einen anderen Vertrauensmann zu wählen, da Fischer nicht die Interessen der Berliner Zimmerer vertreten habe, sondern er habe nur einer Organisation Vorschub geleistet, die andere bestehende Organisation, den Verband der Zimmerer, aber zu untergraben gesucht, was unbedingt zu verwerfen sei. Es müsse ein anderer Vertrauensmann gewählt werden, um eine Ueberbrückung beider Organisationen herbeizuführen. Fischer, meint er, sei stets dafür eingetreten, daß eine Einigung beider Organisationen zu Stande komme, er machte dem Verbande den Vorwurf, derselbe sei nicht für Gründung eines Generalfonds eingetreten, derselbe habe stets dagegen agitirt. Eine größere Unwahrheit konnte Fischer nicht vom Stapel lassen, von uns ist sogar der Antrag eingebracht, einen Generalfonds zu gründen, oder kann sich Fischer der öffentlichen Zimmererversammlung in den „Arminhallen“ nicht entsinnen? Hierauf lief ein Antrag ein, dem Vertrauensmann M. 20 Entschädigung zu gewähren, ein weiterer Antrag M. 50. Ein Antrag von Thamm, Schluß der Diskussion, wurde wegen vorgerückter Zeit angenommen. Knüpfer erhob dagegen Protest, weil die Angriffe, die gegen den Verband gefallen waren, nicht zurückgewiesen werden könnten und ihm direkt das Wort abgeschnitten sei. Als der Protest nichts fruchtete, verließen die Verbandsmitglieder bis auf Einzelne den Saal. Nun wurde beschlossen, dem Vertrauensmann M. 50 Entschädigung zu gewähren, jedoch nicht einstimmig, wie der „Vorwärts“ schrieb. Zum Vertrauensmann waren sieben Personen vorgeschlagen, Fischer wurde wiedergewählt. In seinen weiteren Ausführungen theilte er mit, daß er von jetzt ab nur die Beschlüsse der öffentlichen Zimmererversammlungen vertreten, und keine Rücksicht auf die entgegengesetzte Strömung (Verband der Zimmerer) nehmen werde. Wir werden uns diese Worte merken um bei passender Gelegenheit darauf zu antworten. Nachdem im „Verschiedenen“ von Rickert darauf hingewiesen wurde, zu welchem Zweck die Berliner Zimmerer Geld haben (siehe in Nr. 39 des „Zimmerer“ unter Lohnbewegung), erfolgte Schluß der Versammlung.

Bielefeld. Am Sonntag, den 29. September, tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Nachdem das Protokoll von der letzten Versammlung verlesen und genehmigt war, wurde in die Tagesordnung eingetreten. Der erste Punkt der Tagesordnung wurde von dem Kassirer erledigt. Dann wurde beschlossen, das Stiftungsfest auch dieses Jahr zu feiern und zwar am 27. Oktober, das Eintrittsgeld soll 50 Pfennig betragen, und es sollen keine fremden Personen zugelassen werden. Der Bericht vom Gewerkschaftskartell konnte nicht erstattet werden, weil der Vertrauensmann nicht anwesend war. In's Fest-Comité wurden gewählt: Radomsky, Meise, Groß, Clewe und Siek. Unter „Verschiedenes“ wurde noch mitgetheilt, daß aus Anlaß der Sedanfeier bei mehreren Meistern die Arbeit eingestellt worden sei, und daß einige Meister den halben Tagelohn ausbezahlt hätten, Peter Bjerring und Siebrasse aber nicht; dies muß ihnen bei passender Gelegenheit gehörig unter die Nase gerieben werden. Ferner wurde noch von mehreren Kameraden dazu aufgefordert, sich mehr an der Zentral-Krankenkasse zu betheiligen, die leiste übrigens immer noch mehr als jede andere Kasse. Es wurde noch vom Kassirer der Unterstützungskasse dazu aufgefordert, daß jedes Mitglied zur nächsten Versammlung seine Karte mitbringen solle zwecks Kontrole, damit mehr Unterstützungsmarken gekauft würden. Sodann erfolgte Schluß der Versammlung.

Cottbus. Am 24. September tagte unsere Mitgliederversammlung, in der sich zwei Kameraden in den Verband aufnehmen ließen. Beschlossen wurde, unser Verkehrslokal nach Lehniger am Schloßkirchplatz zu verlegen, wo sich dann auch zugleich die Herberge befindet. Als Delegirter zum Gewerkschaftskartell wurde Kamerad Spahn gewählt, als Stellvertreter desselben Kamerad Krüger. Zu Revisoren wurden die Kameraden Gersdorf und Schulz gewählt. Dann hielt Kamerad Kaiser noch einen Vortrag über die Ziele des Verbandes und den Zweck des Gewerkschaftskartells. Ein Antrag, unsere Versammlungen Sonntags früh abzuhalten, wurde abgelehnt, weil den auswärtigen Kameraden ein Wochentag besser paßt. In der nächsten Versammlung wird wieder ein Vortrag gehalten.

Freiburg i. B. Am 22. September fand unsere Mitgliederversammlung statt, die ausnahmsweise recht gut besucht war. Nachdem die Beiträge einkassirt waren, ließen sich einige Kameraden in den Verband aufnehmen. Dann wurde berathen, an welchem Tage unsere regelmäßige Mitgliederversammlung stattfinden soll. Nach längerer Diskussion wurde beschlossen, die Versammlung immer am ersten Sonntag im Monat abzuhalten. Der Kassirer soll alle 14 Tage im Verbandslokal anwesend sein, um die Beiträge entgegenzunehmen. Es folgte dann die Besprechung der Kolportage des „Zimmerer“; ein Kamerad meldete sich freiwillig, den „Zimmerer“ unentgeltlich auszutragen. Mehrere Kameraden versprachen jedoch, sich den „Zimmerer“ aus dem Verbandslokale abholen zu wollen. Im „Verschiedenen“ wurde Klage geführt, daß die bisherigen Kartelldelegirten die Sitzungen nicht pünktlich besuchen, worauf zwei andere Kameraden gewählt wurden. Diese ermahnte der Vorsitzende, ihren Posten voll und ganz zu vertreten. Schluß der Versammlung um 12 Uhr.

Friedrichsberg bei Berlin. Am 22. September fand unsere Versammlung statt, in welcher Kamerad Gruse aus Berlin einen Vortrag über den Werth unserer Organisation hielt. Redner theilte mit, unter wie schwierigen Verhältnissen die Gewerkschaftsorganisation zu leiden habe. Die vielseitigen Unterdrückungen derselben sprechen aber gerade für ihren Werth. Bei Besprechung des Berliner Zimmerervereins kam Redner zu dem Schluß, daß ein einfacher Lokalverein der Gegenwart nicht genüge, ohne Zentralorganisation gehe es einfach nicht. Mit der Aufforderung, mit allen Kräften für die Ausbreitung unserer Organisation zu wirken, schloß Referent seinen lehrreichen Vortrag. Diskussion fand nicht statt. Beschlossen wurde dann, die nächste Versammlung als Generalversammlung einzuberufen, weil in derselben die Abrechnung erfolgt. Ferner wurde beschlossen, nächstens in Rummelsburg wieder eine Morgensprache abzuhalten.

Nürnberg. Am 22. September tagte unsere regelmäßig Versammlung, in der Kamerad Fleischmann über die Nothwendigkeit der Gewerkschaftsbewegung sprach. Er führte aus, daß es zwischen Unternehmer und Arbeiter keine Harmonie gäbe, daß die Unternehmer unter sich fortwährend konkurriren und sich dabei an dem Arbeiter schadlos halten. Bei Submissionen unterbieten sich die Unternehmer nicht selten um 50 und mehr Prozent und Derjenige, der sich am billigsten angeboten hat, bekommt gewöhnlich die Arbeit und schindet nun seine Arbeiter. Er versucht den Arbeitslohn möglichst tief herunter zu drücken und die Arbeitsleistung zu steigern. Rücksicht gegen das Leben der Zimmerleute kennen die Ausbeuter einfach nicht, das beweist die erschreckende Zunahme der Unfälle. Um diesen traurigen Zuständen zu Leibe gehen zu können, müßten wir uns fest organisiren. Die Organisation sei also keine Spielerei und dürfe niemals in das Fahrwasser kommen, wohin dieselbe so manche Leute haben möchten. Es habe gar keinen Zweck, wenn eine Organisation nur dazu existirt, um gelegentlich ein Trinkgelage zu veranstalten, wie das eine kleine Klique am Orte thut, sondern die Organisation muß unsere Interessen den Ausbeutern gegenüber vertreten. Dazu gehört Geld und immer wieder Geld. Deshalb sei es auch unsinnig, von hohen Beiträgen zu reden, diese können niemals zu hoch sein. Je höhere Beiträge wir aufbringen, um so besser sind wir im Stande, den Kampf zu führen, den uns die Verhältnisse aufzwingen. Uebrigens betrage unser Beitrag pro Woche im Durchschnitt nur 15 ₰, und es sei dem Einzelnen bequem gemacht, dieses Geld aufbringen zu können, indem im Sommer 20 ₰, im Winter aber nur 10 ₰ Wochenbeitrag geleistet werden. Die Zimmerleute in England bezahlen etwa M. 1.— Wochenbeitrag für ihre Organisation, daher stehen sie auch bedeutend besser im Lohn als wir. Hierauf ließen sich mehrere Kameraden in den Verband aufnehmen. Beschlossen wurde noch ein Herbstvergnügen zu veranstalten. Die Agitation für den Verband soll in der nächsten Zeit durch Flugblätter betrieben werden. Mit der Aufforderung, mit voller Kraft für die Ausbreitung unserer Organisation thätig zu sein, wurde die Versammlung geschlossen.

Stettin. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung fand am Dienstag, den 17. September, bei Sucker statt. Das Andenken des ertrunkenen Kameraden Brehmer ehrte die Versammlung durch Erheben von den Sitzen. Dann wurde über die Arbeitseinstellung bei Möde berichtet. Ferner wurde über die Beitragsbefreiung der arbeitslosen Mitglieder im Winter diskutirt und der Vorstand beauftragt, von anderen Zahlstellen hierüber Erkundigungen einzuziehen. Auch wurde angeführt, daß mehr für die Agitation in der Provinz gethan werden müßte; wenn möglich, sollte zum nächsten Frühjahr ein Verbandstag für die Provinz einberufen werden. Von verschiedenen Kameraden wurde gewünscht, unser Verkehrslokal zu verlegen und auf die nächste Tagesordnung „Lokalfrage“ zu setzen.

Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Aus Berlin wird unterm 24. September gemeldet: In der Turnhalle der im Bau begriffenen Gemeindeschule in der Gotzkowskystraße stürzte infolge eines Bruches eines Netzriegels ein Leitergerüst ein, auf dem fünf Maler mit dem Streichen der Decke beschäftigt waren. Zwei von ihnen erlitten schwere innere Verletzungen, während die Uebrigen leichtere Verletzungen davontrugen.

In München, an einem Neubau an der inneren Wienerstraße, wurde am Dienstag, den 24. September, Vormittags, eine Tagelöhnerin von einem ihr auf den Kopf gefallenen Ziegelstein bedeutend verletzt. — Am Einlaß stürzte am selben Tage ein Maler aus einer Höhe von etwa vier Metern von dem Leitergerüst herab und erlitt Kopf- und Schulterverletzungen.

In Nürnberg ereignete sich am 21. September ein gräßlicher Unglücksfall. Der Maurer Weingärtner stürzte von einem Neubau herab und spießte sich am Gartenzaune förmlich auf. An den furchtbaren Verletzungen verschied der Unglückliche.

In Hamburg, stürzte am 23. September auf einem Neubau in Harvestehude ein Arbeiter so unglücklich die Leiter von der ersten Etage herab, daß er außer einer erheblichen Kopfwunde einen Bruch des linken Unterarmes erlitt.

In Stuttgart, am Neubau Johannis- und Kasernenstraßenecke, streifte beim Aufziehen eines Steines das Seil das Gerüst, wodurch ein Netzriegel herunterfiel und einen darunter arbeitenden Steinhauer schwer verletzte, so daß er vermittelst eines Wagens nach dem Krankenhause geschafft werden mußte. Dies ereignete sich am 23. September. Tags darauf wurde auf einer Baustelle in der Kornbergstraße ein Arbeiter, der mit einem Handkarren durch die Einfahrt hinausfuhr, von einem gleichzeitig einfahrenden Steinfuhrwerk seitwärts geschleudert, so daß er einige Zeit bewußtlos war.

Aus Düsseldorf wird unterm 24. September gemeldet: Gestern Abend fiel ein Zimmermann, der in einem Thürmchen der katholischen Maxkirche Reparaturarbeiten vornahm, aus dem Thürmchen durch dessen schlecht verwahrte Bodenöffnung in das Mittelschiff der Kirche, wo er todt liegen blieb.

Wie behutsam es auf den Bauten in Berlin zugeht, zeigt folgendes Vorkommniß am Postneubau an der Leipzigerstraße: Donnerstag, den 26. September, Mittags kurz vor 12 Uhr, fiel vom zweiten Stock des Baues ein etwa acht Meter langer Balken auf die Straße hinab. Das Schutzdach, das längs des Neubaues errichtet ist, wurde natürlich zerschmettert, und es muß als ein wahrer Zufall bezeichnet werden, daß an der belebten Stelle Niemand aus dem Publikum durch den mit voller Wucht herabstürzenden Balken zu Schaden gekommen ist.

Ueber den Hauseinsturz in Guben wird von dort geschrieben: Maurer und Zimmerleute waren in dem Kaufmann Hester'schen Hause auf der Klosterstraße beschäftigt, den Laden tiefer zu legen, damit die von der Straße aus in denselben führenden Stufen beseitigt werden könnten. Um diese Tieferlegung des Ladens herbeizuführen, mußte das unter ihm befindliche Gewölbe ebenfalls einer Aenderung unterzogen und deshalb durchschlagen werden. Nach Abriß der Mauern ruhte das drei Etagen hohe Gebäude noch auf der Esse, und einem an ihr liegenden gemauerten Pfeiler. Kreuz und quer von ihnen gingen eiserne T-Träger. Ob nun die Kraft derselben sich als zu schwach erwiesen oder ob plötzlich die Esse sich nach einer Seite hinneigte, hat noch nicht festgestellt werden können. Die Arbeiten waren zwei Innungsmeistern übertragen, dem Maurermeister Hartmann und dem Zimmermeister Tilgner. Genug, am 19. September, Vormittags gegen 1/2 8 Uhr, als die Bauarbeiter an der Arbeit waren, stürzte das Innere des Hauses zusammen, Alles, was sich zur Zeit im Hause befand, unter sich begrabend. Eiserne Träger, Stühle, Mauersteine, Klaviere, Schutt, Spiegel, Tische, schwere Balken usw. lagen kunterbunt durcheinander und gewährten ein entsetzliches Bild. Schreckliche Hülferufe, das Stöhnen von Verwundeten, laute Klagerufe tönten aus dem Trümmerhaufen hervor. Nachbarn eilten herbei, um zu helfen. Es gelang ihnen auch, drei Verwundete herauszuziehen. Mittlerweile war die Feuerwehr zur Stelle. Es befanden sich zur Zeit des Einsturzes außer einigen Hausbewohnern noch folgende Bauarbeiter im Hause: Der Maurerpolier Hellmigk-Guben, Maurer Reins-Guben, der Maurer Paul Zuchel, der Maurer Gottlob Zuchel, der Maurer Gustav Schulze, sämmtlich aus Neu-Rehsfeld bei Crossen, der Maurer Kommel aus Brankow, der Maurer Gärtner aus der Rathsschäferei, die Maurerlehrlinge Gustav und Wilhelm Brülke aus Neuendorf bei Merzwiese, die Arbeiter Paul Schmidt und Hermann Zeuschner aus Guben und die Zimmerleute Buder und Hübener aus Guben. Selbst in Sicherheit bringen konnte sich nur der Lehrling Gustav Brülke, welcher bei Beginn der Katastrophe dem Ausgang am nächsten stand und noch rechtzeitig entwischen konnte. Von den übrigen neun Personen wurde zunächst hervorgezogen der Maurerpolier Hellmigk; er war todt, alle Glieder waren dem unglücklichen Mann gebrochen; dann wurden einige Verwundete herausgebracht, sie schaffte man auf Veranlassung der an die Unglücksstätte geeilten Aerzte in's Krankenhaus. Eine ganz geraume Zeit dauerte es, da die

Rettungsarbeiten bei der Menge und Schwere der zu entfernenden Gegenstände außerordentlich lange Zeit in Anspruch nahmen, bis das nächste Opfer der traurigen Katastrophe herausgezogen werden konnte. Es war dies der Maurer Gottlob Zuchel; auch er war todt. Gegen 1/2 12 Uhr Mittags holte man den dritten Todten hervor, den Maurer Reins; auch ihm war kein Glied heil geblieben. Winseln und Stöhnen hörte man noch aus dem in dicken Staub gehüllten Schutthaufen hervordringen. Noch zwei Personen galt es in Sicherheit zu bringen. Zeuschner wurde um 2 Uhr und Wilhelm Brülke um 3 Uhr gefunden. Auch diese sind vom Tode ereilt worden; fünf Todte, zwei Schwer- und vier Leichtverwundete hat die innungsmeisterliche Bau„kunst" als Opfer gefordert. In der Leichenhalle des Krankenhauses wurden die fünf Leichname aufgebahrt. An der Unglücksstätte spielten sich herzzerreißende Szenen ab.

Noch ein Einsturz wird aus Friedenau bei Berlin gemeldet, der sich am 20. September, Abends gegen 6 Uhr, an der Rheinstraße ereignete. Der zusammengestürzte Bau sollte ein Saal für 800 Personen für eine größere Restauration werden; die Umfassungsmauern waren fertiggestellt und zwar aus durchaus gutem Material in den vorschriftsmäßigen Stärken. Zur Ueberdeckung des Raumes dienten drei eiserne Binder von je 76 Zentner Gewicht; diese waren schon auf das Mauerwerk gebracht und leicht miteinander verbunden. Nun wollte der Lieferant der Eisenkonstruktion die große Krahnvorrichtung, welche er zum Aufwinden benutzt hatte, entfernen. Hierbei hat er, behufs Niederlegung eines Mastbaumes, diesen selbst durch Taue mit den aufgestellten eisernen Bindern und mit den Mauerpfeilern verbunden, um ein langsames Heruntergleiten desselben zu bewirken. Bei dieser Arbeit kamen die Eisenkonstruktionen in's Schwanken und wurden vom fallenden Mastbaum mit in die Tiefe gerissen. Glücklicherweise ist kein Menschenleben zu beklagen.

Wie man baut. Am 11. September hat in Hamburg die Gerichtsverhandlung über den im Vorjahre erfolgten Neubau-Einsturz (siehe Zimmerer Nr. 31 u. 32, 1894) stattgefunden. Der Sachverhalt war kurz folgender:

Im vorigen Jahre hatte der Maurermeister Karl Friedrich Christian Haller die Aufführung eines Etagenhauses an der Ecke der Brunnen- und Neustraße in St. Georg übernommen. Als der Bau fast vollendet war, stürzte er in der Nacht zum 23. Juli plötzlich zusammen, glücklicherweise zu einer Zeit, wo sich weder Menschen im Hause selbst, noch in der nächsten Nähe desselben aufhielten, so daß ein Schaden an Gesundheit und Leben von Menschen nicht entstanden ist. Meister Haller und sein Polier Johann Christian Wilhelm August Meyer, welcher den Bau geleitet hat, werden nunmehr, da sie nach Auffassung der Anklagebehörde gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstoßen haben, dieserwegen zur Verantwortung gezogen. Nach der Anklage sind bei dem Bau als Unterlage für die Träger statt der vom Architekten vorgeschriebenen Guß- beziehungsweise Schmiedeeisenplatten von 80 × 40 Zentimeter Größe und 25 Millimeter Dicke nur solche von Eisenblech in 70 × 36 Zentimeter Größe und 8 bis 9 Millimeter Dicke zur Verwendung gelangt. In diesem Umstande haben die Sachverständigen der Anklagebehörde die Ursache des Einsturzes erkannt und daraufhin ist die Anklage erhoben. Die Angeklagten geben zu, daß die Platten die genannten Maße gehabt, jedoch will H. bei der vielen Arbeit, die er damals hatte, nicht Zeit gehabt haben, sich um die spezielle Ausführung des Baues zu kümmern und habe er sich ganz auf seinen Polier dabei verlassen. Letzterer erklärt, daß er, als die Arbeit bis zum Gebrauch der Platten vorgeschritten war, die verwendeten von dem Lieferanten erhalten hätte, und da er keine Zeichnung in Händen hatte, mußte er annehmen, daß dies die vorgeschriebenen Platten seien und habe sie denn auch legen lassen. H. habe sich einige Tage später die eine noch sichtbare Platte angesehen und nichts gesagt. Der Schutzmann, welcher zur Zeit des Einsturzes in der Nähe des Baues war, sagt aus, daß der Einsturz sich fast mit einem Schlage vollzog und innerhalb weniger Sekunden vollendet war. Da er befürchtete, daß die stehengebliebenen Mauern 2c. nachfolgen würden, habe er in der Nähe Posten gestanden, um etwaige Passanten zu warnen, als aber nach längerer Zeit Alles ruhig geblieben, sei er nach der Wache gegangen, und habe Meldung gemacht. Der Architekt, welcher die Zeichnung angefertigt und die Oberleitung des Baues gehabt hat, lehnt jede Verantwortung für den Unfall ab. Er habe weder Konstruktionsfehler gemacht, noch sich in seinen Berechnungen geirrt, die Schuld treffe nach seiner Ansicht nur die Angeklagten, welche andere als die von ihm vorgeschriebenen Platten verwendeten. Der Lieferant der Eisentheile für den Bau (Firma Jansen & Schütt) erklärt, daß bei Bestellung der Platten solche von verschiedenen Dimensionen geliefert worden sind, muß aber auf Befragen des Sachverständigen, Baupolizeiinspektors Olshausen, zugeben, daß es nur Eisenblechplatten von 8 bis 9 mm Dicke waren. Der genannte Sachverständige äußert sich hierbei sehr absprechend über die „Blechlappen", die leider hier so vielfach zur Verwendung gelangten, aber durchaus ungeeignet für den Zweck als Unterlage für Pfeiler und Träger seien. Er macht sowohl den Eisenhändlern wie auch den Architekten und Bauleitern, welche diesen „Blechlappen" nicht genügend Beachtung schenken, daraus einen Vorwurf. In seinem Gutachten erklärt er sowohl die Platten selbst wie die Art der Verwendung derselben als die alleinige Ursache des Einsturzes. Durch die Verwendung der zu kleinen Platten ist der Druck, der auf drei Pfeiler berechnet war, auf den Eckpfeiler allein übertragen worden und da die Ecke durch 60 Thüren, welche in dem Eckzimmer der ersten Etage gelagert waren und einen Druck von zirka 2000 Kilo ausmachten, überlastet war, das verwendete Material, namentlich Mörtel, auch nicht von bester Beschaffenheit war, mußte der Einsturz früher oder später erfolgen. In der Verwendung der Eisenblechplatten erblickt er einen unbedingten Verstoß gegen die Regeln der Baukunst. Seiner Ansicht nach mußte sich der Angeklagte H. unter allen Umständen davon überzeugen, ob die Platten die vom Architekten vorgeschriebene Größe und Stärke hatten und M. durfte dieselben nicht verwenden, ohne sich von der Uebereinstimmung mit der Vorschrift überzeugt zu haben. Der Staatsanwalt beantragt gegen H. eine Geldstrafe von M. 300 und gegen M. eine solche von M. 150, event. 30 bezw. 15 Tage Gefängniß, welchem Antrage entsprechend das Gericht auch nach ganz kurzer Berathung erkennt.

Die Bauthätigkeit in Altona. Im August d. J. betrug die Zahl der Neubauten 14, davon betrafen sechs Wohnhäuser und acht andere Gebäude. Die Zahl der umgebauten Gebäude betrug 17; die Zahl der Wohnungen hat sich um 54 vermehrt. — Die Bevölkerung Altonas hat sich im gleichen Zeitraum um 26 Personen vermehrt.

Hypothekengaunerei. Gegen zwei Berliner Hypothekenmakler schwebt gegenwärtig beim Landgericht I ein Zivilprozeß. Die Streitsache liefert ein interessantes Bild von dem Treiben gewisser Makler und zeigt, wie unter Umständen Bauunternehmer zu schwindelhaftem Thun geradezu gedrängt werden können. Der Maurermeister W. besaß in der Tempelhofer Vorstadt ein Grundstück und ließ darauf, um zur Vollendung anderweitiger Bauten Geld flüssig zu machen, eine pupillarisch sichere Hypothek von M. 65 000 eintragen. Er wandte sich mit dem Hypothekendokument an einen ihm empfohlenen Direktor einer Aktiengesellschaft Namens G., und dieser lieh ihm darauf M. 56 500 unter der Bedingung, daß am 1. Mai die volle Hypothekensumme von M. 65 000 an ihn zurückgezahlt werde. G. zahlte das Darlehen in vier Raten vom 11. bis Ende Januar aus. W. verlor an der durchaus sicheren Hypothek von vornherein M. 8500. Als nun aber der 1. Mai kam, konnte er nicht zahlen. Um eine Klage und die Subhastation seines Grundstücks zu vermeiden, bestimmte er seinen Hypothekengläubiger zu einer Prolongation bis zum 1. Juni. Für diese Galgenfrist mußte er an G. eine Prolongationsgebühr von M. 1500 zahlen. Am 1. Juni zahlte W. die M. 65 000 zurück; das Geschäft hatte ihm also gerade M. 10 000 gekostet. Um aber die Hypothek einlösen zu können, hatte er sich an einen anderen Makler Namens L. wenden müssen. Dieser führte ihm eine im Halleschen Thorbezirk wohnende Wittwe zu, die ein Kapital, wie das gewünschte, für ihre minderjährigen Kinder auszuleihen hatte. Nach den Angaben der Maklerfirma aber wollte die Wittwe auf die Hypothek nicht mehr als M. 56 000 geben. In seiner Noth bequemte sich W., dem sehr daran gelegen war, endlich eine feste, in mehreren Jahren nicht kündbare Hypothek zu bekommen, auch noch zu dem Opfer von M. 9000, indem er sich den Rest, der ihm nun zur Einlösung der Hypothek fehlte, anderweitig verschaffte. W. hatte also 10 000 + 9000 = M. 19 000 auf M. 65 000 eingebüßt, also ziemlich den dritten Theil des ganzen Kapitals, in einem Zeitraum von noch nicht ganz dreiviertel Jahren. Hinterher erfuhr nun W., daß weder seine neue Hypothekengläubigerin Frau S. noch ein zur Verhandlung zugezogener Waisenrath sich je gesträubt hatten, für die Hypothek den vollen Betrag von M. 65 000 zu zahlen und daß sie auch wirklich gezahlt haben. Die Differenz von M. 9000 hat die Maklerfirma in ihre Tasche gesteckt. Trotz aller Opfer, die er gebracht hatte, ist es aber W. doch nicht gelungen, sich zu halten. Sowohl das Grundstück, auf dem die M. 65 000 standen, als auch noch andere Eigenthumsobjekte sind ihm nach und nach verloren gegangen. Durch die Ausbeutung sind schließlich auch die Bauhandwerker geschädigt worden, die für den Meister Arbeiten übernommen hatten.

Ueber den Bauschwindel veröffentlicht der „Verband deutscher Schlosserinnungen" soeben neues Material, welches durch die Handels- und Gewerbekammer des Bezirks Dresden gesammelt worden und sich auf sämmtliche Innungen von Dresden und 14 umliegende Orte, sowie einige Großbetriebe erstreckt. Die Verluste der Innungen durch unreelle oder betrügerische Bauunternehmer bezifferten sich darnach insgesammt auf M. 248 081,94. Außerdem verloren Einzelfirmen noch M. 162 762,22, so daß sich also der Gesammtverlust auf M. 410 844,16 beläuft. Wie der „Verband deutscher Schlosserinnungen" noch hinzufügt, dürfte diese Aufstellung kaum mehr als den dritten Theil aller wirklich erlittenen Schäden repräsentiren, da noch nicht alle befragten Innungen resp. Einzelfirmen ihre Verlustziffern mitgetheilt haben.

Sozialpolitisches.

Der Hamburger Bürgerschaft liegt eine Novelle zum Baupolizeigesetz vor, die den elenden Wohnungsverhältnissen zu Leibe gehen soll, da die „Bürgerschaft" aber etwa zu zwei Dritteln aus Hausbesitzern besteht, sind blos hundertdreiundfünfzig Amendements zur Verböserung der Novelle eingegangen. Und dabei muß bemerkt werden, daß die Hamburger Hausbesitzer meistens „freisinnig" sind. Einer dieser „Freisinnigen" beantragt sogar die Ablehnung der Novelle.

Wie die Unternehmer das Bischen Arbeiterschutz respektiren. Dortmund, 22. September. Der Kaufmann J. Sievers als Besitzer einer Ziegelei hatte sich nebst zwei Ziegelmeistern wegen Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen vor dem hiesigen Schöffengericht zu verantworten. Die Verhandlung ergab, daß auf der Ziegelei Kinder und jugendliche Arbeiter weit über die gesetzlich erlaubte Zeit hinaus mit den schwersten Arbeiten beschäftigt wurden, daß Männer, Frauen und Kinder zusammen in Gelassen schliefen und wohnten, die den Namen Wohnräume kaum verdienten. Bei der großen Anzahl der Arbeiter war nur ein Abort vorhanden, der höchst mangelhaft war und von beiden Geschlechtern benutzt werden mußte. Der Staatsanwalt beantragte gegen Sievers M. 400 Geldstrafe, gegen die Ziegelmeister eine solche von M. 200 bezw. M. 100. Das Gericht setzte gegen den Ziegeleibesitzer eine Geldstrafe von M. 162 und gegen einen Meister eine solche von M. 75 fest, der Dritte wurde freigesprochen.

Eine Statistik über die Ursachen der Invalidität wird im Reichsversicherungsamt vorbereitet. Das Reichsversicherungsamt hat vor einiger Zeit nach Benehmen mit dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Gruppirung der für die Invalidität in Betracht kommenden Krankheiten und Verletzungen festgestellt und diese den Versicherungsanstalten zur Schematisirung einzureichender Berichte übergeben. Das von den Versicherungsanstalten eingehende Material wird vom Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes bearbeitet.

Die offiziöse Mittheilung, der wir dieses entnehmen, schließt: „Man wird also in kurzer Zeit, ebenso wie man durch die früheren Statistiken über die Ursachen der Unfälle unterrichtet wurde, auch über die der Invalidität im Sinne des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes eine zuverlässige Darstellung erhalten."

Wir wünschen, daß die Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig läßt, wie das bei der Statistik über die Ursachen der Unfälle der Fall war.

Die Errichtung eines Arbeitersekretariats in Frankfurt a. M. wurde im dortigen Gewerkschaftskartell berathen. Die Frage ist brennend geworden, weil die Frankfurter Gesellschaft für Gemeinwohl gleichfalls die Einrichtung eines Arbeitersekretariats plant. Folgende Resolution wurde im Gewerkschaftskartell angenommen:

„Die Zahlstellen der hiesigen Gewerkschaften werden aufgefordert, sich bis zum 15. Oktober d. J. darüber schlüssig zu machen, ob sie durch Marken (pro Mitglied und Woche 2 ₰) zur Errichtung eines Frankfurter Arbeitersekretariats beitragen wollen. Nach Einlauf der Antworten wird das Gewerkschaftskartell darüber entscheiden, ob ein Frankfurter Arbeitersekretariat vom 1. Januar 1896 ab in's Leben treten soll."

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Aus Zwickau wird uns berichtet, daß die Antwort der Meister auf die gestellten Forderungen zunächst nicht günstig lautete. Sie stützte sich nach altbekannter Manier auf die Ausrede, daß zwischen ihnen und ihren Leuten keinerlei Differenzen beständen. Das heißt also so viel, als „ihre Leute" wollten die Lohnerhöhung garnicht. Nun fand am 22. September wieder eine Maurer- und Zimmererversammlung statt, in der beschlossen wurde, eine Kommission einzusetzen, welche die Sache in die Hand nehmen solle. Diese Kommission sammelte auf den einzelnen Bauten Unterschriften und wurde dann bei den betreffenden Meistern wieder vorstellig. Nun bewilligten eine Anzahl Meister, wider Erwarten gerade die Innungsmeister, zuerst. Es erhalten noch nicht alle Zimmerer den Mindestlohn (31 ₰ pro Stunde), indeß ist Aussicht vorhanden, daß wir im nächsten Frühjahr unsere Forderungen durchsetzen. Hoffentlich schließen sich die uns noch fernstehenden Kameraden recht bald der Organisation an. Denn das ist Haupterforderniß.

Aus Sonneberg wird uns geschrieben, daß am 22. September eine Zimmererversammlung beschloß, bei den Meistern um Lohnerhöhung vorstellig zu werden. Den Meistern ist bereits ein Schriftstück zugesandt, in dem gefordert wird, den Lohn von nächstem Frühjahr ab um 10 ₰ pro Stunde zu erhöhen, daß also Derjenige, der jetzt 20 ₰ Stundenlohn bekommt, dann 30 ₰ Stundenlohn erhält usw. Meister, welche noch nicht nach Stunden lohnen, werden ersucht, diese Einrichtung zu treffen. Hoffentlich werden sich die Meister nicht allzusehr sträuben; umsoweniger, wenn unsere Kameraden fest zusammenstehen.

Aus Berlin. Ueber die Lohnbewegung der Zimmerer Berlins macht uns der Vertrauensmann folgende Mittheilung:

Hiermit diene Ihnen zur gefälligen Kenntniß, daß die bis jetzt hier bestandenen Platzsperren laut Beschluß der am 27. v. Mts. stattgefundenen Platzdeputirten-Versammlung aufgehoben sind.

Arbeitsgelegenheit ist nur wenig vorhanden. Es ist deshalb Keinem zu rathen, in Berlin sich vielleicht Arbeit suchen zu wollen.

Ueber die Versammlung selbst finden wir im „Vorwärts" folgende Angaben:

Die Platzdeputirten der Berliner Zimmerer hatten sich in ihrer am 27. September stattgehabten öffentlichen Versammlung mit der Frage der Aufhebung der noch bestehenden Platzsperren für dieses Jahr zu beschäftigen. Gesperrt sind bislang noch gewesen die Plätze Küster,

sowie Stiebitz und Köbke. Nach eingehender Berathung dieser Frage, in deren Verlaufe auch erwähnt wurde, daß die Firma Pumplun 40 Zimmerleute (welche s. Z. die Lohnforderung in Treptow mit unterschrieben hatten) entlassen und dafür 37 andere „von der Straße" eingestellt habe, sowie daß am Sonnabend, den 28. September, noch weitere 20 Mann entlassen werden würden und daß die Eingestellten für 50 ₰ pro Stunde arbeiten, kam die Versammlung zu dem Beschlusse, „die bestehenden Sperren aufzuheben. Die Vertreter der Zimmerer sind aber der Meinung, daß damit der Kampf mit dem Kapital nicht beendet ist. Sie empfehlen daher allen Zimmerleuten, überall da, wo Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, nach wie vor gegen Lohnreduktionen 2c. ganz energisch Front zu machen, sowie sich einer der bestehenden Organisationen anzuschließen." Die günstigen Erfolge der Platzsperren wurden allerseits anerkannt.

Wie die Ausbeuter in Berlin mit den Bauarbeitern umspringen. Der Maurermeister Otto Lindner, Kaiserstraße 36a, ließ eine Arbeit, die ihm in der Norddeutschen Brauerei, Chausseestraße, übertragen war, nach dem im königlichen Schloß und in der Gnadenkirche gegebenen Beispiel an einem Sonntag, nämlich am 15. September, von zwölf seiner Arbeiter ausführen. Meister Lindner vergaß nur, sich die polizeiliche Erlaubniß zu dieser Sonntagsarbeit einzuholen und das Unglück wollte es just, daß der Wachtmeister des betreffenden Polizeireviers zufällig an der Brauerei vorbeiging, als die Maurer im Arbeitsanzuge aus dem Thore herauskamen. Meister Lindner wurde natürlich von dem Wachtmeister pflichtgemäß zur Strafanzeige gebracht. Darob großes Entsetzen; der brave Vertreter eines ehrsamen Handwerks legte sich alsbald die Frage vor, wer von seinen Arbeitern wohl den Denunzianten gespielt haben mochte. Denn daß die Entdeckung der Sabbathschändung nicht von ungefähr kommen konnte, das schien ihm von vornherein klar. Flugs wurde auch ein Arbeiter, der so unschuldig an der Geschichte war, wie nur irgend Einer, als Thäter auserkoren und entlassen. Doch sollte dem Gemaßregelten ein Ausweg zur Rechtfertigung offen gelassen werden. Als der Polier nämlich dem vermeintlichen Denunzianten am letzten Sonnabend Karte und Geld überreichte, machte der Vertreter des Unternehmers ihm gleichzeitig die Meldung, daß er am Montag wieder anfangen könne, wenn er vom Polizeirevier einen schriftlichen Ausweis darüber beibringen werde, daß er die Sonntagsarbeit nicht zur Anzeige gebracht habe. Auf dem Polizeirevier wurde dem Arbeiter die Ausstellung eines solchen Schriftstücks, wie vorauszusehen war, verweigert und so blieb die Entlassung vollkräftig zu Recht bestehen. — Der „Vorwärts" bemerkt hierzu: „Wann werden die Bauhandwerker und Bauarbeiter aus derartigen Meisterthaten den Schluß ziehen, daß sie mit den inneren Krakehlereien um die Organisationsform 2c. endlich Schluß machen und sich den Unternehmern gegenüber Mann für Mann zusammenschließen müssen?"

Polizeiliches und Gerichtliches.

Aus München. Am 3. März fand hier eine Zimmererversammlung statt, zu der die Kameraden mittelst Handzettel eingeladen wurden. Dabei ereignete es sich, daß ein Zimmermann so einen Einladungszettel bei der Meinert'schen Sägemühle in Thalkirchen an die Wand klebte. Gendarmen entdeckten den Zettel und erstatteten Anzeige wegen unerlaubten Plakatanheftens. Die Zeche des „Plakat"-Anklebers hatte der auf dem Einladungszettel unterzeichnete Versammlungseinberufer zu bezahlen, da ihm alsbald ein Strafbefehl zuging, wonach er wegen der bezeichneten Uebertretung M. 2 Geldstrafe nebst M. 1,30 Kosten zu bezahlen eventuell einen Tag zu brummen hätte. Der Strafbefehl wurde ihm am 5. April zugestellt, bald darauf beglichen und hierfür eine Quittung ausgestellt. Am 8. Mai ging dem betr. Zimmermann jedoch abermals die Aufforderung zu, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung den schuldigen Betrag umgehend zu bezahlen. Dem Boten wurde bestimmt versichert, daß die Strafe getilgt und hierfür eine Quittung vorhanden sei. Trotzdem kam am 20. Mai eine weitere Zahlungsaufforderung. Hierauf blieb es ruhig bis zum 13. d. M., wo dem Zimmermann der Strafantrittsbefehl zuging, dem genau acht Tage später ein Gendarm folgte, um die Verhaftung, bezw. die Vorführung des Uebelthäters zu bewirken. Dieser war aber nicht zu Hause und mußte der Gendarm unverrichteter Dinge abziehen. Die Frau des Zimmermanns legte die schon im April ausgefertigte Quittung vor. Ob sich die hohe Obrigkeit damit begnügen wird?

Arbeiterversicherung.

Heilanstalten? Die Unfallversicherungsgesetze enthalten Bestimmungen, nach denen die Genossenschaften den Verletzten bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren können, und zwar:

1. Für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben; wenn die Art der Verletzungen Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;

2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen. Die Weigerung, dem gesetzlich begründetem Verlangen der Berufsgenossenschaft nachzukommen, berechtigt nach der Judikatur des Reichsversicherungsamtes event. und je nach den Umständen zur vollständigen Rentenentziehung oder zur Festsetzung einer unter das Maß der schließlich vorhandenen Erwerbsunfähigkeit hinabgehenden niederen Rente. Das Reichsversicherungsamt kommt häufig in die Lage, entscheiden zu müssen, ob die jeweilig in Frage stehenden, angefochtenen Bescheide der Berufsgenossenschaften, welche sich auf die angeführten Bestimmungen stützen, zu recht erlassen wurden oder nicht. Meistens handelt es sich dabei um Fälle, in denen der bekämpfte ungünstige Bescheid erging, weil die betreffenden Verletzten wohl auf Verlangen eine Heilanstalt aufgesucht, dieselbe aber gegen den ausgesprochenen Willen der Aerzte vor Beendigung des Heilverfahrens wieder verlassen hatten. Eine eigenthümliche Erscheinung ist nun, daß die Leute durchweg ihr an sich rechtswidriges Verhalten damit rechtfertigen, daß sie es in der Anstalt nicht aushalten konnten; hier wegen der Behandlung, dort wegen schlechter und ungenügender Nahrung usw. Mit zwei solchen Fällen hatte sich das Reichsversicherungsamt erst kürzlich wieder zu befassen. — Die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft hatte dem Arbeiter Leinsch, der eine Quetschung der Beine und des Unterleibs erfahren, die Rente deshalb versagt, weil er die Anstalt des Professor Witzel in Bonn vorzeitig verlassen hatte. Dagegen machte L. in seiner Klage geltend, es sei notorisch, daß sich Niemand in der Behandlung des Professor Witzel wohlbefinde. Er sei dort sehr gequält worden und habe deshalb der Anstalt, seiner Meinung nach mit Recht, den Rücken gekehrt und sich in die Behandlung eines anderen Arztes begeben, die seiner Gesundheit sehr förderlich gewesen sei. Auch sei er so in der Lage gewesen, im Bureau seines früheren Chefs Schreibverdienste ausführen zu können, was ihm sonst unmöglich gewesen wäre. Es wurden mehrere Gutachten in der Sache eingeholt. Der Sanitätsrath H., auf den sich der Kläger berufen hatte, erklärte eine weitere Heilung desselben für nicht ausgeschlossen, nachdem er den Grad der vorhandenen Erwerbsfähigkeit abgeschätzt hatte. Hinsichtlich der Anstalt des Professor Witzel, die vielfach von Berufsgenossenschaften in Anspruch genommen wird, äußerte er: Verschiedentlich habe er gehört, daß dieselbe als Strafanstalt betrachtet werde. Es wäre vorgekommen, daß Leute in schlechterem Zustande aus derselben entlassen wurden, als in welchem sie hineingekommen seien. — Berufung und Rekurs des Klägers wurden zurückgewiesen. Das Reichsversicherungsamt begründete sein Urtheil lediglich damit, daß L. das gesetzliche Wahlrecht der Genossenschaft verletzt habe, ihm, so lange eine weitere Besserung (Heilung) möglich war, Verpflegung in einem Krankenhause oder eine Rente zu geben. Die Behandlung des L. in der fraglichen Anstalt hielt das Gericht in Uebereinstimmung mit einem der Gutachten für keine unangemessene. — In dem anderen Falle kam die Rekonvaleszentenanstalt der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft in Neu-Rahnsdorf in Betracht. Der Rekurskläger, der Tischler Krauskopf, beschwerte sich hauptsächlich über die Kost, die er für unzulänglich erklärte. Er will u. A. nicht vertragen haben können, daß es alle Tage Pellkartoffeln gab. In ganz kurzer Zeit hätte er, führte er aus, dort 900 Gramm abgenommen und erst einer Konferenz der Aerzte habe es bedurft, ihm zu der erwünschten Zulage zu verhelfen: 75 Gramm Gehacktes und 2 Eier täglich. Der Speck sei einmal voller Maden gewesen. Kläger hat schließlich die Anstalt verlassen. Das Reichsversicherungsamt erkannte auch diesmal auf Abweisung des Rekurses. Es nahm an, daß K. durch sein Verhalten günstige Folgen des Heilverfahrens verhindert habe. Betreffs der abfälligen Kritik der Anstalt glaubte es den Ausführungen des Vertreters der Holzberufsgenossenschaft, daß dieselbe zur fraglichen Zeit noch ganz neu gewesen sei und höchstens die Mängel alles Neuen aufzuweisen hatte. In der Begründung wurde besonders betont, daß Kläger trotz der Zubilligung der „Zulage" gegangen sei.

Eine alte Infamie gegen die Arbeiterschaft wird wieder einmal in den oft als offiziöse Ablagerungsstätte benutzten „Berliner Politischen Nachrichten" des Herrn Schweinburg verübt. Es steht da zu lesen:

„Wenn gegenwärtig von einzelnen Blättern der Versuch gemacht wird, nachzuweisen, daß die Zahl der in Betrieben vorkommenden Unfälle nicht gegen früher und namentlich gegen die Zeit vor Einführung der Unfallversicherung zugenommen habe, so muß diese Beweisführung als vollständig verunglückt bezeichnet werden. Man hat allerdings keine vollständige Statistik über die sämmtlichen in den gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfälle, sie ist aber für die entschädigungspflichtigen Unfälle in den Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften vorhanden und diese ergiebt zweifellos, daß sich diese Unfälle nicht nur absolut, sondern auch im Verhältniß zu der Zahl der versicherten Personen jährlich beträchtlich steigern. Selbst die schweren, d. h. diejenigen Unfälle, welche den Tod oder dauernde Erwerbsunfähigkeit im Gefolge haben, sind, obschon sie im Verhältniß zu der Zahl der gesammten entschädigungspflichtigen Unfälle stetig zurückgegangen sind, absolut gestiegen. Nun ist nicht anzunehmen, daß das Verhältniß zwischen der Zahl der entschädigungsberechtigten und nicht berechtigten Unfälle sich infolge der Unfallversicherung, von der Simulation abgesehen, wesentlich verändert hat. Es muß deshalb geschlossen werden, daß sich trotz der namentlich von den gewerblichen Berufsgenossenschaften gepflegten Unfallverhütung die Zahl der in den Betrieben vorkommenden Unfälle überhaupt in den letzten Jahren stark vermehrt hat. Es ist gewiß, daß hierbei verschiedene Ursachen mitwirken, wie dies ja auch eine vom Reichsversicherungsamt bei den Berufsgenossenschaften vor Jahren veranstaltete Erhebung ergeben hat. Ebenso sicher aber ist auch, daß Sorglosigkeit und Leichtsinn der Arbeiter zu diesen Ursachen gehören. Sind doch im Jahre 1887, dem einzigen, für welches eine solche Statistik vorliegt, über 20 pZt. sämmtlicher vorgekommener entschädigungspflichtiger Unfälle direkt auf die Schuld der Arbeiter zurückzuführen gewesen. Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, wenn die früher nicht gerade in weiten Kreisen beliebte Idee der Differenzirung in der Entschädigung verschuldeter und unverschuldeter Unfälle immer mehr Anhänger gewinnt. Würde den Versicherten von vornherein klar sein, daß ein Selbstverschulden des Unfalles eine Minderung der zu erwartenden Rente herbeiführen würde, so würde eine ganze Anzahl von jetzt noch vorkommenden Unfällen in der Folge vermieden werden. Bei den Vorarbeiten zur Revision der Unfallversicherung, wie sie gegenwärtig vorgenommen werden, dürfte sicherlich auch diese Frage zur Erörterung gelangen."

Es ist dem offiziösen Organ gegenüber nicht angebracht, ernsthaft gegen die bodenlos gemeine Insinuation zu polemisiren, daß Arbeiter aus purem Leichtsinn, rein zum Vergnügen, sich kopfüber vom Bau hinunter stürzen oder an der Maschine den Tod holen oder sich zum Krüppel zerfleischen lassen, um dann bei zwanzig oder dreißig Mark monatlicher Unfallrente ihr Lebenlang mit Weib und Kindern im Juchhei zu verbringen.

Wir geben die Aeußerung des offiziösen Organs aber wieder, um der Arbeiterschaft im klaren Spiegel zu zeigen, wie man an gewisser Stelle im Staate der Sozialreform an ihr handeln möchte.

Vermischtes.

Gegen die Duellmorde ist einmal ein deutscher Kaiser sehr energisch eingeschritten. Es war Kaiser Joseph II., der einem General schrieb: „Den Grafen von K. und Hauptmann W. schicken Sie sogleich in Arrest. Der Graf ist aufbrausend, jung, von seiner Geburt und von falschen Ehrbegriffen eingenommen. Hauptmann W. ist ein alter Kriegsknecht, der jede Sache mit dem Degen und Pistolen berichtigen will, und welcher das Kartell des jungen Grafen sogleich mit Leidenschaft behandelte. Ich will und leide keinen Zweikampf bei meinem Heere, verachte die Grundsätze Derjenigen, die ihn vertheidigen, die ihn zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blut durchbohren! — Wenn ich Offiziere habe, die sich mit Bravour jeder feindlichen Gefahr bloßgeben, die bei jedem sich ereignenden Falle Muth, Tapferkeit und Entschlossenheit im Angriff und in der Vertheidigung zeigen, so schätze ich sie hoch. Die Gleichgültigkeit, die sie bei solchen Gelegenheiten für den Tod äußern, dient ihrem Vaterlande und ihrer Ehre zugleich. Wenn aber hierunter Männer sein sollten, die Alles der Rache und dem Hasse für ihren Feind aufzuopfern bereit sind, so verachte ich dieselben; ich halte einen solchen Menschen für nichts Besseres als einen römischen Gladiator. Veranstalten Sie ein Kriegsrecht über diese zwei Offiziere; untersuchen Sie mit derjenigen Unparteilichkeit, die ich von jedem Richter fordere, den Gegenstand ihres Streites, und wer hiervon am meisten die Schuld trägt, der werde ein Opfer seines Schicksals und der Gesetze. Eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhundert der Tamerlane und Bajazette angemessen ist, und die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt hat, will ich unterdrückt und bestraft wissen, und sollte es mir die Hälfte meiner Offiziere rauben! Noch giebt es Menschen, die mit dem Charakter von Heldenmuth denjenigen eines guten Unterthanen vereinigen; und das kann nur der sein, welcher die Staatsgesetze verehret." — Ein Mann, der so wenig vom Duellmord und vom brutalen Rüpelthum wissen wollte, kann froh sein, daß er schon hundert Jahre todt ist.

Frauen als Erfinderinnen. Das Patentamt in Washington hat eine Liste der an Frauen verliehenen Patente zusammengestellt, welche bis zum 1. März d. J. komplet ist. Das Patentamt wurde durch das Gesetz vom 10. April 1790 gegründet. Neunzehn Jahre später wurde das erste Patent an eine Frau verliehen, Mary Kies, welche ein Verfahren, Stroh mit Seide oder Zwirn zu weben, erfunden hatte. Dann folgte, sechs Jahre später, 1815, ein zweites an Mary Brush, die sich ein Korset patentiren ließ. Erst von 1828 an aber wurden mehr Patente an Frauen verliehen, und 1862 war die Zahl auf 14 gestiegen, die höchste bis dahin erreichte Zahl für ein einzelnes Jahr. Von da an scheint sich das Erfindungstalent der Frauen rascher entwickelt zu haben. Während des Krieges wurden viele Verbandapparate 2c. von Frauen patentirt, und 1870 stieg die Zahl auf 60, 1880 auf 92, 1890 auf mehr als 200 und 1893 mehr als 300. Von 1809 bis 1888 stellt sich der Jahresdurchschnitt auf 30 Patente, von 1888 bis 1892 auf 230 und seit 1892 auf 280. Die größte Anzahl dieser Patente bezieht sich auf Kleidungs-Gegenstände, Kochgeräthe, dann Möbel, Heiz-, Wasch- und Reinigungs-Apparate. Bemerkenswerth ist indeß, daß die größte Mehrzahl der an Frauen verliehenen Patente sich auf Verbesserungen vorhandener Geräthe 2c. bezieht, nur wenige repräsentiren ganz neue Erfindungen.

Die Höhengrenze des organischen Lebens festzustellen, ist bis heute noch nicht gelungen, selbst die höchsten bis jetzt erreichten Luftschichten berechtigten noch nicht dazu. Hoch in Regionen ewigen Schnees konnte man noch Infusorien und mikroskopische Pflanzensporen beobachten, ja, in Gebieten, wo sonst nur noch höchstens

Flechten und Moose dem Schnee trotzen, fand man sogar blühende Gefäßpflanzen, wie über dem Pichincha bei Quito in einer den Montblanc-Gipfel (4800 Meter) noch bedeutend überragenden Höhe jene sonderbar gestaltete, wollige Gondablume und auf dem Chimborasso sogar noch einige Tausend Fuß höher eine blühende Steinbrechart. Selbst im Pichincha-Krater, der fast ununterbrochen heiße Dämpfe aushaucht, wurden mehrere, und zwar sonst noch nirgends entdeckte Pflanzenarten gefunden. Auch höhere Formen der Thierwelt giebt es in jenen gewaltigen Höhen. Auf den Cordilleren leben bis zu 17 000 Fuß Höhe gewisse Fliegenarten. Humboldt meinte, dieselben seien durch warme Luftströmungen emporgerissen. Er irrte aber, diese Zweiflügler leben hier als in ihrer Heimath, und mit ihnen lebt hier ein kleiner Kolibri, der nur in dieser ewigen Schneeregion existirt und auf genannte Fliegen Jagd macht. Auch in den mit dem Luftballon erreichten höchsten Regionen der Atmosphäre hat man noch keine Grenze des organischen Lebens gefunden. Hoch über den Regionen der Andengipfel, bis zu 7000 Meter Höhe, segelt noch der König der Andenvögel, der Condor, in den Lüften. Mikroskopische Untersuchungen haben in den Wasserbläschen der in der Wolkenregion der Anden schwebenden Wolken Infusorien, Blüthenstaub, Pflanzensporen und die verschiedensten Organismen sonst nachgewiesen. Wenn, sagt der Naturforscher Moriz Wagner, die Wolken unserer heißen Aequatorialzone von solchem organischen Leben im hohen Luftmeere schon eine genügende Vorstellung geben, wie viel begreiflicher muß die Existenz zahlloser ähnlicher Organismen in weit höheren Regionen der Atmosphäre während einer Periode sein, wo alle jetzt tropfbar flüssigen Wassermassen der Tiefe in diesem Luftmeer theils in Dampfform, theils in den feinsten, aber doch tropfbar-flüssigen Bläschen vertheilt sind und unter der gewaltigen Spannkraft der von einer glühenden Oberfläche des Weltkörpers rastlos aufsteigenden warmen Luftströmungen zu unermeßlichen Höhen emporgetrieben wurden. Und, sagt derselbe geistvolle Forscher an anderer Stelle, in wie viel größerer Menge konnten sich oder mußten sich vielmehr solche kleinste organische Individuen in den höheren Schichten der die Erde umgebenden Gashülle lebend erhalten in einer Periode, wo diese Atmosphäre, viel wärmer und reicher geschwängert mit Kohlensäure und Wasserdunst als gegenwärtig, durch die von der heißen Erdrinde rastlos aufsteigenden Luftströmungen eine ganz andere Ausdehnung hatte als in unseren Tagen. Die heute in tiefe Rinnsale und Becken eingefurchten Wassermassen der Flüsse, Seen, Meere und Ozeane schwebten in jener geologischen Periode, welche der Bildung des Gneises und Granits vorausging, noch in Dunstform über den heißflüssigen Mineralstoffen und mußten sich als Wolken in so weite Entfernungen von diesen ausdehnen, daß selbst in der oberen Peripherie der mächtigen Dunsthülle bei sehr verschiedenartiger Temperatur zahllose ähnliche mikroskopische Organismen wie die Moneren und Infusorien sehr wohl leben, sich nähren und durch Theilung sich fortpflanzen konnten, ganz so wie sie es heute thun in den verschiedenen Tiefen der flüssigen Wassermassen, die wir Meere nennen.

Quittung

der Hauptkasse des Verbandes der Zimmerleute und verwandten Berufsgenossen Deutschlands über in der Zeit vom 1. bis 30. September eingegangene Gelder.

Es sandten: Altona M. 50, Berlin 200, Breslau 200, Cottbus 11,94, Elmshorn 41,70, Frankfurt a. M. 12,18, Friedrichsberg b. B. 48,75, Gadebusch 77,53, Hamburg G 100, Bez. II 250, Bez. VIII 123, Bez. IX 100, Bez. X 61, Hildesheim (pers.) 68,58, Lübeck 145,14, Lehe-Geestemünde 200, Mannheim 200, Nürnberg 55,10, Neumünster 60, Quedlinburg 34,13, Rixdorf 40, Stettin 100, Schwarzenbek 10,08, Stargard i. P. 59,49, Warin 85, Mülhausen i. Elsaß f. Ab. 76,50, diverse Einzelzahler 168,70, F. Brüning Abzahlung 10, für Dupl. —,50.

Reiseunterstützung zahlten zurück: Förster, O., Henske, M., Kuhn, H., Kluge, O., Krug, H., Lehmann, H, Mester, K., Marticke, P., Pleger, H., Voigt, E., Wende, W., Wulf, H., Wagner, K., Zimmering, K., je 50 ₰, Ziehm, A., M. 2,50.

Streikfonds:

Charlottenburg M. 20, Flottbek 15, Uelzen d. Schr. 13,40, Wolgast 13, J. Wulf (Hagenow) —,35.

Ad. Römer, Hauptkassirer.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt" der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.

Versammlungs-Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden Versammlungs-Anzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

Ahrensbök. Sonntag, den 13. Oktober.

Altenburg. Sonnabend, den 12. Oktober, Abends 8 Uhr, im „Goldenen Löwen", Pauritzergasse.

Altona. Mittwoch, den 9. Oktober, bei Kröger, Lohmühlenstraße 36.

Bochum. Sonntag, den 13. Oktober, Nachmittags 4 Uhr, in der „Germaniahalle".

Brinkum. Sonntag, den 13. Oktober, Nachmittags 6 Uhr, bei Gastwirth Meyer.

Charlottenburg. Dienstag, den 8. Oktober, bei Krause Bismarckstraße 74.

Cuxhaven. Sonntag, den 13. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, bei Wittwe Zier, Ritzebüttel.

Cottbus. Dienstag, den 8. Oktober, bei Lehniger, Schloßkirchplatz.

Elbing. Sonnabend, den 12. Oktober, Abends 8½ Uhr, im „Kaisergarten".

Elmshorn. Sonntag, den 13 Oktober.

Essen. Sonntag, den 13. Oktober, bei Wittwe Kratz, Steelerstraße 10.

Freiburg i. B. Sonntag, den 6. Oktober, Vormittags 10 Uhr, im Verbandslokal, bei Willi.

Glogau. Dienstag, den 8. Oktober, bei Weidner, Hinterdom.

Hannover. Dienstag, den 15 Oktober, in Bolte's Restaurant, Neuestraße 27.

Hildesheim. Dienstag, den 8. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Miehe.

Kiel. Dienstag, den 8. Oktober, in Schröder's Restaurant, Kehdenstraße 2.

Königsberg. Montag, den 7 Oktober, Abends 7 Uhr, auf der Herberge, Magisterstraße 45.

Lehe-Geestemünde. Sonntag, den 13. Oktober, bei Friede in Geestemünde.

Lokstedt. Donnerstag, den 10. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Schlüter.

Lübeck. Dienstag, den 8. Oktober, Abends 8½ Uhr, bei Sparmann, Hundestraße 101.

Lüneburg. Sonnabend, den 5. Oktober, Abends 8½ Uhr, auf der Herberge.

Ludwigshafen a. Rh. Jeden Sonnabend, Abends 8 Uhr, bei Peter Schulz, Friesenheimerstraße 47.

Potsdam. Dienstag, den 8 Oktober, bei Glaser, Brandenburger-Kommunikation 16.

Rendsburg. Dienstag, den 8. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Pittack.

Rixdorf. Sonntag, den 13. Oktober, bei Schütze, Handgerystraße 7.

Schleswig. Dienstag, den 8. Oktober, auf der Herberge.

Schwerin. Dienstag, den 8. Oktober.

Sonneberg. Sonntag, den 6. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, bei Joh. Mechthold in Oberlind.

Spremberg. Dienstag, den 8. Oktober, bei Schneider.

Wandsbek. Mittwoch, den 9. Oktober, bei Gronau, Hamburgerstraße.

Wilhelmshaven. Freitag, den 11. Oktober, Abends 8 Uhr, bei Heilmann in Bant, „Zur Arche".

Anzeigen.

Zimmerer Dresdens!

Mittwoch, den 9. Oktober, Abends 8½ Uhr:

Oeffentliche Versammlung

im **„Volksbildungsverein"**, Schössergasse 23, 1. Et.

Tagesordnung:

1. Die Bestrebungen der besitzenden Klasse und die Arbeiter. 2. Gewerkschaftliches.

Um recht zahlreiches Erscheinen ersucht

[M. 1,20] **Der Vertrauensmann.**

Zahlstelle Kiel.

Unser Versammlungslokal befindet sich von jetzt ab in

Schröder's Restaurant, Kehdenstraße 2.

Der Fremdenverkehr ist bei **Franzen** auf dem Steinberg. [M. 2,10] **Der Vorstand.**

Einige tüchtige Zimmergesellen

erhalten Winterarbeit (Kirchenbau), Milspe bei Hagen in Westfalen, beim Polier. [M. 1,20]

Herrliche Musik!

(klingt wie Flöte), ohne Notenkenntniß auch von jedem Nichtmusikalischen in za. 2 Stunden zu erlernen. **Kein Spielzeug oder Scherzinstrument.** Bequem in der Tasche zu tragen. Das **Ocarina** eignet sich auch zum Zusammenspiel mit Klavier, Zither, Harmonika 2c. **Schönstes Instrument für die langen Winterabende.** Preis M. **3,80** (mit Schule zum Selbsterlernen nebst 30 der schönsten Lieder und Tänze). Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder Postanweisung. **Bei Bestellungen bitte stets diese Annonce mit einzusenden. Adresse: Theodor Barz in Crössin (Pommern).**

Genossen!

Kauft nur den **Bleistift „Solidarität"** von **Jean Blos, Stein** bei Nürnberg.

Marken und Stempel

liefert seit 17 Jahren für tausende Kassen, Vereine und Verbände aller Länder

Jean Holze

Hamburg, Große Drehbahn 45.

Verlag sozialistischer Bilder.

Verlangen Sie meinen illustr. Preis-Courant.

Verkehrslokale, Herbergen usw.

Berlin. N. Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restauration. Arbeitsvermittelung und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.

— W. Zippke, Markusstraße 14, Eingang Grünerweg. Arbeitsvermittelung. Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.

— August Paulsch, W., Kulmstraße Nr. 36. Arbeitsvermittelung und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Zimmerer.

— Julius Raumann, S., Blücherstr. 42, Restauration und Arbeitsvermittelung für Zimmerer.

Bergedorf. Zentralherberge und Verkehrslokal bei Joh. Bez, Töpfertwiete 8.

Bochum. Zimmererherberge beim Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.

Breslau. Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse: Oderstr. 3, „Grüner Hirsch". Zentralherberge „In den drei Tauben", Neumarkt 8.

Charlottenburg. Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jedes Monats: Versammlung. Verkehrslokal sowie Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer beim Kameraden H. Krause, Bismarckstr. 74.

Danzig. Vereins- und Verkehrslokal (Privatlokal) des Lokalverbandes, Breitegasse 42. Dasselbe ist nur Abends von 6 Uhr ab geöffnet.

Dresden. Verkehrslokal und Herberge: „Gasthof zum goldenen Faß", Münzgasse 3. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 2. Bezirk.

— Zehl's Restaurant, Mittelstraße 6. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 1. Bezirk, sowie der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle I.

— Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstr. 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, 3. Bezirk, sowie alle 14 Tage der Zentral-Krankenkasse, Zahlstelle II.

— „Deutsche Eiche", Striesen, Huttenstraße 1. Jeden Sonnabend: Zahlstelle des Verbandes, IV. Bezirks.

Hamburg. Zentralherberge: Vick (vormals Diehl), Große Rosenstraße 37.

Hamburg-St. Georg. Aug. Bräsecke, Steinthorweg 2, Keller.

Hamburg-Eimsbüttel. Fr. Lemcke, Verkehrslokal Belle-Alliancestr. 49.

Hamburg-Barmbeck. Verkehrslokal für Zimmerer, Rud. Ellerbrock, Hamburgerstraße 134, gegenüber der Elsastraße.

Hamburg-Barmbeck. O. Niemeyer, Wohldorferstr. 9, 2. Et. Vermiethung von Zimmerwerkzeug.

Hannover. Versammlungslokal und Zentralherberge bei Bolte, Neuestr. 27.

Harburg. Versammlungslokal der Zimmerer u. Zentralherberge bei Herrn Lüssenhop, erste Bergstraße 7.

Heilbronn. Jeden Sonntag nach dem Lohntage, Nachmittags 3 Uhr, Versammlung. Verkehrslokal im „Gasthaus zur Rose", Marktplatz.

Kellinghusen. Herberge und Vereinslokal: H. Wrage, „Volkshalle".

Ludwigshafen. Die Zentralherberge befindet sich in der Bismarckstraße Nr. 1.

Leipzig. Verkehrslokal, Arbeitsnachweis, Fremden-Herberge und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse im Universitätskeller, Ritterstr. 7 (Zentral-Verkehr der Gewerkschaften). Kassirer der Zentral-Krankenkasse: Joseph Fritzsche, Leipzig-Reudnitz, Leipzigerstr. 3, und August Kaiser, Friedrichstr. 41.

Lübeck. Verkehrslokal: Fr. Spahrmann, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: J. Strunk, Rosenstr. 14/6.

München. Das Verkehrs- und Versammlungslokal des Lokalverbandes befindet sich im „Passauer Hof", Dultstr. 4. — Jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vorm. 10 Uhr, findet hier Versammlung statt.

Rostock. Verkehrslokal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse bei W. Marien, Beguinenberg 10.

Schwerin. Verkehrslokal und Zahlstelle der Zentral-Kranken- und Sterbekasse: Gr. Moor 49.

Stuttgart. Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Zentral-Krankenkasse, Holzstr. 18. Zentral-Herberge, „Gasthaus zum Hirsch", Hirschstraße 14.

Wilhelmshaven. Verkehrslokal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche" in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.